

4
Hornath R

ANNALES UNIVERSITATIS SCIENTIARUM BUDAPESTINENSIS
DE ROLANDO EÖTVÖS NOMINATAE — SECTIO IURIDICA — TOM. II.

SEPARATUM

MÁRTON SARLÓS

**Die Organische Staatstheorie und die Staatstheorie
der Heiligen Krone in der ungarischen Rechts-
geschichtswissenschaft**

Sarlós

TANKÖNYVKIADÓ, BUDAPEST
1961

DIE ORGANISCHE STAATSTHEORIE UND DIE STAATSTHEORIE DER HEILIGEN KRONE IN DER UNGARISCHEN RECHTSGESCHICHTS- WISSENSCHAFT

MÁRTON SARLÓS

Professor an der Juristischen Fakultät der Universität zu Budapest

Eingegangen: 1. August 1960

Die Wissenschaft des herrschaftlichen Ungarns nach dem Ausgleich vom Jahre 1867, hat unter der Benennung Lehre der Heiligen Krone eine liberal-nazionalistische Staatsauffassung geschaffen, welche in ihrer Weiterentwicklung auch in der Anfangsperiode des Imperialismus entsprechend sein konnte. Sie entsprach aber nicht dem ausgereiften Horthy-Faschismus und die geistesgeschichtliche Richtung hat in dem der Befreiung vorangegangenen Jahrzehnt eine neue Staatsauffassung der Heiligen Krone teokratischen und rassistischen Charakters entwickelt. Vor sechs Jahren habe ich diese neue Lehre der Heiligen Krone damit charakterisiert, dass sie Werbőczy's staatsrechtliche Mystik mit kirchlich-religiöser Mystik, mit der theoretischen Begründung der Reichsidee der Heiligen Krone und des königslosen Königstums, mit der Entfaltung der revisionistischen Richtung durchtränkte und diese Lehre der Heiligen Krone so in den Dienst des Horthy-Faschismus stellte.¹ Es war ein Irrtum, wenn wir dachten, dass mit der Ausschaltung dieser neuen Theorie aus dem rechtsgeschichtlichen Unterricht sie auch ausgestorben wäre. Es fand sich zwar noch kein Wiedererwecker ihres revisionistisch-irredentischen Teiles. Aber über das, die ganze Theorie grundlegend zusammenfassende Werk, — die Geschichte der Idee der Heiligen Krone² von *Ferenc Eckhart* — über diese Spitzenleistung unserer geistesgeschichtlichen Rechtsgeschichte, hat neustens in einer ausländischen Fachzeitschrift der ungarische Fachgelehrte und staatlicher Archivar, Kandidat der Rechtswissenschaften *György Bónis* verkündet, dass dieses Werk die positivistische Richtung vertrete und „auch in der Periode der materialistischen Geschichtsauffassung stichhältig“ wäre.³ Jene Eckhart-Studie, welche einen Hauptzug der neuen Theorie, den autoritären Charakter rassistischen Ursprungs des ungarischen Königstums der Árpádenzeit begründete,⁴ wird von György Bónis so charakterisiert, dass diese Studie „die neue Auffassung unserer Rechtsgeschichte“⁵ mit dem Auslande bekanntmache. Der in Eckhart's Buch enthaltene andere Hauptzug der neuen Theorie, nämlich die Vermengung der tomistisch-organischen Staatsbetrachtung mit dem „Tripartitum“, — bildete ebenfalls in einer neuesten, bedeutenden historischen Untersuchung die Grundlage jener Feststellung, dass die von Eckhart umschriebene organische Staatsbetrachtung im XV. Jahrhundert in Ungarn wahrhaftig herrschte und zur Geltung kam.⁶ Solche Erörterungen machen uns notwendigerweise bewusst, dass die Bewertung und Kritik der Lehren der bürgerlichen Wissenschaft eine unabwendbare Aufgabe bildet und dass besonders

auf dem Gebiet der Rechtsgeschichte eben solche Theorien nationalistisch-klerikalen Charakters, wie die Idee der Heiligen Krone im allgemeinen Bewusstsein weiterflorieren und in der Gesinnung der Jugend eine störende Wirkung ausüben. Neben den unzähligen ungelösten Aufgaben der ungarischen Staats- und Rechtsgeschichte sind wir also gezwungen uns auch mit diesem modernen Nachprodukt der Scholastik des XIII. Jahrhunderts, — ausschliesslich auf die Staatsauffassung beschränkend und diesmal die Behandlung der güterrechtlichen und gesellschaftlichen Beziehungen der Theorie der Heiligen Krone ausser acht lassend, zu befassen.

Unsere bürgerliche Literatur hatte die Staatslehre der Heiligen Krone als eine einheitliche, seit Werbőczy unveränderte, eigenartige ungarische Staatstheorie dargestellt. In der Wirklichkeit figurieren unter der Benennung Lehre der Heiligen Krone, welche von Imre Hajnik stammt, drei von einander grundsätzlich verschiedene Staatsauffassungen. Die erste ist die mit dem Namen Werbőczy's verbundene vertragliche Staatsauffassung ständischen Charakters. Die zweite ist die bourgeois-verfassungsmässige Lehre der Heiligen Krone von Hajnik und Timon, wonach der König und die Nation in der Heiligen Krone eine Einheit bilden. Die dritte stellt die von diesen beiden wieder abweichende Theorie, die geistesgeschichtliche Lehre der Heiligen Krone dar, welche mit Eckhart's Namen verbunden ist. Sowohl unsere bourgeois-nationalistische Wissenschaft als auch die Wissenschaft der Gegenrevolution haben ihre eigenen Lehren der Heiligen Krone mit dem Edelrost des Tripartitums umhüllt. Die ersten Schritte zu einer juristischen und geschichtlich-kritischen Analyse der Entwicklung und des Wesens dieser drei Theorien zu tun, das ist die Aufgabe, welche ich dieser Abhandlung zum Ziele setzte.

I.

Werbőczy nimmt die staatliche Oberherrschaft eigentlich für den Adel in Anspruch, aber bespricht diese Lehre in verschiedenen Titeln (Abschnitte) seines Werkes. Es muss aus den Titeln über die Herkunft des Adels (I. 3.), über die Rechte des Adels (I. 4 und 9), und über die Methode der Gesetzgebung (II. 3), zusammengestellt werden, wie sich die Lage hinsichtlich der höchsten Staatsmacht eigentlich gestaltete. Als ob er vorsätzlich die Übersicht erschweren, die juristische Vernichtung der königlichen Macht verhüllen wollte! Wollen wir nun untersuchen was die Regeln über die Herkunft der Staatsmacht, über deren Subjekt und über deren Ausübung enthalten.

Nach Werbőczy hatten die Ungarn in der heidnischen Epoche Hauptleute, Rectoren, Fürsten (dux) als Regenten (directores) gewählt. In ihren Händen lag das Recht der Gerichtsbarkeit, der Befehligung, der Gesetzgebung (I. 3,2; *Omnis potestas condendae legis et constitutionis apud eos fuerit*, II. 3.1). Als sie aber zum katholischen Glauben übertraten und István (Stephan) freiwillig zu ihrem König wählten und krönten, ist das Recht der Adeligung und Gutsschenkung „in jurisdictionem sacrae coronae regni hujus et per consequens in principem, ac regem nostrum, a communitate, et communitatis ab auctoritate, simul cum imperio, et regimine translate est.“ (I. 3,6) Aehnlicherweise sagt er später, dass ausserdem auch die gesetzgeberische und juristische Macht der Jurisdiktion der Heiligen Krone des Landes (hujus regni) demzufolge dem legitimen König übergetragen wurde (II. 3,2).

Der Fürst wird von den Adeligen gewählt, der Fürst adelt durch die Gutsschenkung. So sind nun die Adeligen durch diese Beteiligung und Verbindung als Glieder (membra) der Heiligen Krone zu betrachten (I. 3,7; I. 4.).

Die Adligen stehen nur unter der Gewalt des gesetzmässig gekrönten Königs (I. 4.1 ; I. 9.4). Der König ist „bevor sein Haupt mit dem heiligen Diadem gekrönt wird“ (priusquam suum caput sacro diademate coronaretur) verpflichtet, den Eid auf Einhaltung des von Endre II. erlassenen Decrets zu leisten (I. 9.6).

Sollte der König sich wagen gegen die im Dekret von Endre II. ausgesprochenen Adelsrechte zu handeln, dann steht den Adligen ohne Felonieklage das Recht des Widerstandes und Widersprechens zu (I. 9.6).

Der Fürst kann keine Anordnungen aus eigenem Willen und willkürlich erlassen, (proprio motu et absolute), welche die alten Freiheiten des ungarischen Volkes verletzen könnten, sondern nur nach der Einberufung und Befragung des Volkes (populus) (II. 3, 3—5).

Das sind die Thesen, welche in Werbőczy's Staatstheorie enthalten sind. Ein separates Subjekt ist der König und ein separates Subjekt stellt die als Volk genannte adelige Communitas dar. Diese Betrachtungsweise kommt dem Wesen nach der mittelalterlichen allgemeinen ständischen Staatsauffassung gleich. Seine Grundelemente sind: die Machtübertragung seitens der Communitas — der Vertrag zwischen dem gewählten Herrscher und der adeligen Communitas — und das adelige Widerstandsrecht. Die Kennzeichen der Vertragsform sind: die Königswahl, welcher notwendigerweise die von Werbőczy besonders nicht einmal erwähnte Feststellung der Wahl-Capitulationen vorangeht. Werbőczy spricht von einem gesetzmässig gekrönten (legitime coronati) Fürsten (I. 3.1. sowie I. 9.4) und die geschichtliche Lehre des XV. Jahrhunderts zeigt, dass seit Albert die Stände mit allen Königen, mit Ulászló I., László V., Ulászló II. eine Inauguraldiplom genannte Wahlkapitulation unterzeichnen liessen; Ulászló II. war gezwungen aus dem Anlasse der Krönung seines Sohnes im Jahre 1508 das Inauguraldiplom auszustellen. Die im Tripartitum festgelegte Vertragsform: die Wahl, Krönung, Eidesleistung, und die damit verbundene besondere Rechtssubjektivität hat sowohl den ungarischen geschichtlichen Voraussetzungen des XV. Jahrhunderts, als auch der allgemeinen ständischen Staatsauffassung in Europa, entsprochen. Bei der Art der Machtübertragung weicht aber Werbőczy von der allgemeinen Auffassung ab: die adelige Communitas überträgt die Macht nicht an den König, sondern an die Heilige Krone. In der Heiligen Krone vereinigt sich jede Staatsmacht und die Adligen sind „Glieder“ (membra) der Heiligen Krone, — also Beteiligten der Obergewalt. Die geschichtlichen Grundlagen dazu konnte Werbőczy darin finden, dass im Jahre 1401 in dem halben Jahr, welches Zsigmond in Haft verbringen musste, die Stände (der Hochadel) im Namen der Jurisdiktion der Heiligen Krone regierten, ferner in der aus dem Anlasse der Krönung Ulászló I. ausgestellten denkwürdigen Urkunde vom 17. Juli 1440, worin die Stände verkündeten, dass die ganze „Symbolität, Mysteriosität und Kraft“ der Heiligen Krone von ihrem Willen abhängig wäre.

Die Einschaltung der Krone, als eines die ganze Staatsmacht in sich tragenden Symbols, konnte veranlassen, dass dieser Theorie später Hajnik die Bezeichnung der Lehre der Heiligen Krone verleihe. Mit einer solchen Dazwischenschaltung der Heiligen Krone wurde jenes Prinzip noch stärker betont, dass die Stände die Macht in den Händen haben, — ansonsten aber die Krone nicht dem König, sondern dem „regnum“ gehört und ihre dazwischengeschaltete Rolle berührt nicht die tatsächliche Lage, dass die Ausübung der Staatsgewalt auf dem Vertrag dieser zwei Rechtssubjekte, — König und adelige Communitas — beruht.

Der Vertrag des Königs und der Stände wurde mit dem Dekret von Albert vom Jahre 1439 in unsere Gesetzsammlung auch formell eingeschaltet.⁷ Ich habe

weder Raum noch erachte ich es für notwendig, die Geltung der vertraglich-ständischen Staatsauffassung dieser Zeit ausführlicher zu exponieren, denn die allgemein gebräuchlichen historischen Werke das auch überflüssig machen. Ich möchte nur Ferenc Eckhart zitieren, der im Jahre 1931 — als auch unsere Geistesgeschichtsschreibung noch auf der Basis der von Hajnik-Timon entwickelten Lehren der Heiligen Krone stand — unsere Verfassung vom XV. Jahrhundert solcherart charakterisierte: „König und Stände (regnum, das heisst Land), stehen als separate Rechtssubjekte einander gegenüber und nebeneinander. Schliessen Verträge miteinander, nicht nur aus dem Anlasse der Wahl (Zsigmond, Ulászló I, Mátyás mit dem revoltierenden Hochadel, Ulászló II.), sondern auch in der Gesetzgebung kommen Verträge zwischen den zwei Rechtssubjekten vor.“⁸ Auf diesen vertraglichen Grundlagen kam jenes Prinzip des Reichstags-Manifestes vom Jahre 1440, dass, die Macht von der adeligen Communität stammt, als geschichtliche Tatsache wirklich zur Geltung. Im Tripartitum wurde von Werbóczi diese geschichtliche Tatsache formuliert. Diese vertragliche Grundlage steht aber in absolutem Gegensatz mit der organischen Staatsauffassung.

Die Lehre über die Übertragung der Staatsmacht hätte in den späteren Jahrhunderten den Fortschritt verkörpern können, als sie im Kampf gegen die absolute Herrschaft zur Geltung gelangen sollte. Sogar die Möglichkeit dieser Geltung wurde jedoch durch den Klassencharakter der Lehre der Heiligen Krone vereitelt, wonach die als ursprüngliche Besitzerin der Macht auftretende „Communitas“ sich auf den engen Kreis der Adelligen beschränkte. Im XV—XVI. Jahrhundert aber, als zuerst die begüterte Aristokratie, dann der Kleinadel seine Machtbegierde in dieses theoretische Gewand hüllte, — war diese Lehre fortschrittsfeindlich und antinational. Den Interessen der gesellschaftlichen Entwicklung und der Sicherheit des ungarischen Volkes hätte im XV—XVI. Jahrhundert bei den inneren und aussenpolitischen Verhältnissen die starke zentrale Macht gedient. Die Türken standen an der Grenze und nur die Erstarkung der königlichen Macht hätte dem Lande den inneren Schutz gegen die Übergriffe der Grossgrundbesitzer und gegen äussere Angriffe erbracht. Die Theorie der Heiligen Krone von Werbóczi bedeutete schon zur Zeit ihrer Entstehung die Untergrabung der königlichen Macht und war aus diesem Gesichtspunkte schon damals fortschrittsfeindlich. Die Theorie der Machtübertragung ist kein Produkt der dem Westen mit Jahrhunderten vorausgehenden ungarischen verfassungsmässigen Denkgungsart, — wie das von unserer bürgerlichen Wissenschaft verkündet wurde, — sondern war das Ergebnis der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, die hinter der westlichen Entwicklung zurückgeblieben sind. In unserem Lande konnte sich die einfache Warenproduktion in Richtung der Manufakturen-Betriebe nicht weiter entwickeln. Solche Faktoren, welche im Westen die kapitalistische Entwicklung begünstigten, wie z. B. der Überseehandel, die Hereinströmung des Goldes von den Kolonien, haben die weltwirtschaftliche, beziehungsweise die kontinentale Rolle Ungarns nicht gehoben, sondern in Hinsicht der verhältnismässigen Bedeutung sowohl unseres Transithandels, als auch der heimischen Goldproduktion zurückgedrängt. Die Bürgerschaft konnte sich bei uns in den Städten nicht so kräftigen, dass sie für den Herrscher der Besitzaristokratie gegenüber das Gegengewicht und die Stütze gebildet hätte. Die Warenerzeugung und die Entwicklung des Bürgerstandes sind zurückgeblieben, der Arbeitskräftebedarf der feudalen Einzelproduktion hat die An-die-Scholle-Gebundenheit der Bauerschaft mit sich gebracht. In der Zeit, als in England die im Rahmen des feudalen Absolutismus vorwärtsschreitende kapitalistische Produktionsweise und deren hervortretende gesellschaftliche Symptome im Werke Thomas

Morus „Utopie“ (1516) schon die Konzeption einer gegensätzlichen zukünftigen Gesellschaft kommunistischen Charakters gebären, hatte Werbőczy die Prinzipien der sich auf der Naturalwirtschaft fussenden kleinadeligen Herrschaft „kodifiziert“, welche auf die Zurückgebliebenheit der ungarischen Gesellschaft den englischen Verhältnissen gegenüber hinweisen. Seine Kronen-Theorie baute sich auf die feudale Rückständigkeit der Produktionsverhältnisse, auf die Unentwickeltheit der bürgerlichen Kräfte auf, und war der ideologische Ausdruck der Übermacht der feudalen Grundbesitzerklassen. Ihre Auswirkung hinderte die Entwicklung der Gesellschaft, schwächte die königliche Macht, hob den Herrschaftshass der Leibeigenen und mit alledem verhalf das Land den Weg einzuschlagen, der zu Mohács führte. Trotzdem hat Werbőczy dadurch, dass er die arbeitslose Lebensführung des Adels kodifizierte, die Jahrhunderte hindurch dauernde Begeisterung des begüterten Adels, der dieser Klasse ergebenen Wissenschaftler und Schriftsteller errungen.

Die Bodenbesitzlehre der Theorie der Heiligen Krone und die These, welche das Ungartum in zwei Teile riss — trennte den Adel als die Nation bildende Glieder der Heiligen Krone (*populus*), von den aus der Nation ausgeschalteten Nichtadeligen (*plebs*) — hatte Jahrhunderte hindurch seine Ruchwirkungen ausgeübt und kräftigte im Klassenkampf den begüterten Adel. Das ist die einzige Wirkung, welche mit voller Kraft gegen die Nichtadeligen und besonders gegen den Bauernstand solange gelten konnte, bis sie von der Revolution im Jahre 1848 niedergedrückt wurde. Der staatstheoretische Teil der Lehre der Heiligen Krone hat aber die eigene Formulierung nur kurz überlebt. Nach der Königswahl im Jahr 1526 kam der Begriff der *Staatsmacht der Heiligen Krone* im ungarischen politischen Leben und Anschauung nicht mehr vor. Den absoluten Herrschaftsbestrebungen der Habsburger gegenüber ist es den Ständen wenigstens formell gelungen jene *zweiseitige vertragliche Staatsauffassung* zu bewahren, welche sich mit dem von König Albert im Jahr 1439 erlassenen Dekret in die Verfassung in Form des Gesetzes einfügte. Das Recht der Königswahl, die Verpflichtung des Sichkrönlassens und der Ausgabe des Inauguraldiploms, dann später die Gesetze über die Thronfolge, haben die Grundsteine zum Vertrag zwischen König und Nation — zur *pacta conventa*-Staatsauffassung niedergelegt, welche in der ungarischen Politik, besonders seit dem Ende des im XVIII. Jahrhundert fortlaufenden konstitutionellen Kämpfen vorherrschte. Es ist genug darauf hinzuweisen, dass im Reichstag 1790/91 und sogar in der revolutionären Nationalversammlung im Jahre 1849 in Debrecen auch in der Unabhängigkeitserklärung diese *pacta conventa*-Staatsauffassung ebenso betont wurde, wie später in den Döblinger Werken von Graf István Széchenyi im *Blick* und im Manuskript *Disharmonie und Blindheit*, sowie in den Adressenentwürfen von Deák im Jahre 1861. Zuletzt hat die Präambel und der 2. § des Gesetzes XII/1867 festgestellt, dass die *Pragmatica sanctio*, welche in dem Erbfolgegesetz vom Jahre 1723 inartikulierte wurde, ein *festlicher Grundvertrag* ist, welcher „zwischen dem allerhöchsten Herrscherhause und Ungarn entstand“.

Nicht die unbekanntere Staatsauffassung der Heiligen Krone, sondern die zwischen König und Nation abgeschlossene vertragliche Staatsauffassung mit ständischem Charakter war Jahrhunderte hindurch in der Periode der Stände-Verfassung und bis zum Jahre 1867 die im ungarischen Verfassungsleben wirkende und anerkannte Staatsbetrachtung.

In das Gesetz über den Ausgleich vom Jahre 1867 des bourgeois-konstitutionellen Ungarns konnte noch einer früheren Konzipierung Ferenc Deák's entsprechend die *pacta conventa*-Auffassung der ständischen Epoche — die Gegenüberstellung des Herrscherhauses und der Nation als Vertragspartner — eindringen. *Imre Hajnik* konnte aber diese ständische Staatstheorie in der bürgerlichen Verfassungstheorie nicht verwenden. Statt dessen versuchte er die Terminologie der Heiligen Krone mit der modernen bürgerlichen Staatstheorie in Einklang zu bringen. Schon in seinem im Jahre 1867 erschienenen Werke taucht die Feststellung auf, dass der aus der asiatischen Urheimat mitgebrachte Gemeinschaftsgeist des Ungartums den öffentlich-rechtlichen Band der Gesellschaft zustandebrachte. Dieser „öffentlich-rechtliche Band der neuen Gesellschaft ist die den König und die Nation gemeinsam symbolisierende Heilige Krone“, — dazu bildet nach ihm die Grundlage jener Umstand, dass „das Land, die Heilige Krone der Obereigentümer des heimischen Bodens ist.“⁹ Es liegt offen, dass diese Wörter auf das *Tripartitum* hinweisen — aber ihre Bedeutung ist ganz anderes, denn dort ist die Heilige Krone *kein gemeinsames Symbol von König und Nation*, sondern das Sinnbild der Hauptmacht der adeligen *Communitas*, — die Krone des Landes. Der Adelsstand krönt das Haupt des gewählten Königs, aber damit hört die getrennte Wesenheit des Königs und der Nobilität nicht auf, das beweist auch das *ius resistendi* des Adels. In seinem späteren Werke schuf Hajnik noch einen neuen Begriff: auf dem Reichstag, wo „der die Krone auf dem Haupt tragende Fürst und die Glieder der Heiligen Krone zusammen anwesend waren, war *der ganze Körper der Heiligen Krone (totum Corpus Sacrae Regni Coronae)*“ anwesend.¹⁰ (Unterstrichen von Hajnik.)

Es war kein glücklicher Gedanke des Gelehrten Hajnik dieser „*totum Corpus Sacrae Regni Coronae*“ — ein Begriff, worüber die späteren Forscher, so Géza Ferdinándy, József Barabási-Kun, Emma Bartoniek und sogar Eckhart (1941. p. 319) eindeutig feststellten, dass dieser weder bei Werbóczi, noch in anderen Schriftstücken des Mittelalters vorkommt. Ansonsten haben sowohl Hajnik, als auch Timon die Terminologie von Werbóczi beibehalten und sie sprachen nie über das „Haupt der Heiligen Krone“ — sondern Hajnik ebenso wie Timon hat den „die Heilige Krone auf dem Haupt tragenden König“ erwähnt, den König, der mit den „Gliedern der Heiligen Krone“ gemeinsam die öffentlich-rechtliche Einheit, den Körper der Heiligen Krone bildete.¹¹ Timon hat zwar von der Phrase des Reichstagsmanifests vom Jahre 1440 vom *Mysterium* der Heiligen Krone auch die „Personifikation“ der Krone abgeleitet, aber er protestierte gegen die kirchliche organische Betrachtung. Er sah in der Staatslehre der Heiligen Krone ausschliesslich einen öffentlich-rechtlichen Begriff, die Einheit von König und Nation.

Die reiche Literatur der Heiligen Krone unserer bürgerlichen Wissenschaft von Timon bis Eckhart und von Hóman bis Deér ist mit einfachem Stillschweigen an dieser besonderen Erscheinung vorübergegangen, dass ein so weitblickender, gewissenhafter gelehrter Forscher wie Imre Hajnik eine erfundene — im Interesse der grösseren Authentizität lateinisch verfasste — Phrase in seinem als Lehrbuch geschriebenen Werke untergebracht hat. Und zwar nicht zufällig, denn er benützt diese falsche Phrase in Klammern auf zwei nacheinander folgenden Seite. Darauf hat dann später die geistesgeschichtliche Richtung die auf Werbóczi projizierte Kuppel der neothomistischen organischen Staatslehre aufgebaut, — ja sogar den Begriff des *totum Corpus Sacrae Regni Coronae* auch mit einer neuen Erfindung: mit der Phrase: der König als *caput Sacrae Regni Coronae* geschmückt. (Das ist

schon das ad absurdum weiter entwickelte Wortbild von Werbőczy-Hajnik: der König, dessen Haupt mit der Heiligen Krone gekrönt wurde [Trip. I. 9.6], wäre der Haupt der auf dem eigenen Haupt getragenen Krone). Die auf einen bisher nicht existierenden, von Hajnik erfundenen Grund bauende wissenschaftliche Richtung musste natürlich der heiklen Frage ausweichen, wie von Hajnik die totum corpus Grundlage der nachträglich konstruierten Theorie geboren wurde. In Hajniks Tätigkeit gab es tatsächlich Vorereignisse dieser Begriffsentstehung, die darauf hinweisen, wie Hajnik im Laufe des Studiums der englischen Verfassung zu diesem, hinsichtlich auch seines ungarischen rechtsgeschichtlichen Werkes geänderten, laut den Worten Eckharts „weiterentwickelten“ neueren Begriff der Heiligen Krone gekommen ist.

Hajnik war Professor der ungarischen Staats- und Rechtsgeschichte an der Rechtsakademie, als er im Jahre 1867 sein Werk über die ungarische Rechtsgeschichte herausgab. Er sah damals noch das Wesen des neu geschaffenen Begriffes der *Lehre der Heiligen Krone* in der Besitzlehre, im Obereigentum der Immobilien des von der Heiligen Krone zusammengefassten Königs und der Nation. Er wurde im Jahre 1872 Professor der allgemeinen europäischen Rechtsgeschichte an der juristischen Fakultät in Pest und hat seine allgemeine rechtsgeschichtliche Arbeit im Jahre 1874 veröffentlicht. In seinem früheren Buch über die ungarische Rechtsgeschichte hat er noch den ungarischen Staat nach den Árpáden als „*staatliche und gesellschaftliche Organisation der Avitizität*“ bezeichnet, aber in seiner allgemeinen Rechtsgeschichte, im Titel des Abschnittes über den „ganzen Körper der Heiligen Krone“ erscheint schon „*Die Heilige Krone als ungarischer Staatsbegriff*.“ Einige Seiten vorher im demselben Buche, wo er über das englische Parlament schreibt (p. 198), hat er als Grundprinzip der englischen Verfassung dargelegt, dass als Gesetz nur das zu betrachten ist, was *der König im Parlament (King in Parliament) mit den drei Ständen des Landes, mit Lords und Unterhaus gemeinschaftlich*. Es gelang mir weder die von Hajnik benützte alte Ausgabe der englischen Verfassungsgeschichte von *Creasy*, noch die von ihm benützten alten Ausgaben der Werke *Gneists* aufzufinden. Es ist aber auch überflüssig, denn die neuere Ausgaben der Werke *Gneists* und andere englische verfassungsrechtliche und geschichtliche Werke erleuchten genügend, wie Hajnik zu diesem Resultat gelangte. Die während der parlamentarischen Entwicklung im XVIII. Jahrhundert entwickelte englische verfassungsrechtliche These wurde von *De Lolme* in seinem, seinerzeit berühmten Verfassungsrecht folgend definiert: „*Die Bestandteile des Parlaments sind der König: das Haus der Lords und das Unterhaus*.“ Fast wörtlich ebenso lautet diese These in dem modernen verfassungsrechtlichen Werke *Dicey's*. Die gemeinsame Bezeichnung des Königs und des Reichstags — als gesetzgebenden Organs ist der Ausdruck —: „*der König im Parlament*“ (King in Parliament).¹² In Hajnik's allgemeiner Rechtsgeschichte stellen die Abschnitte über das englische Parlament und über die Staatsauffassung der Heiligen Krone diese englische verfassungsrechtliche These sowohl auf das englische Parlament, als auch auf den ungarischen ständischen Reichstag gleichmässig auf. Infolgedessen bedeutet die Schlussfolgerung der Thesen Hajnik's, dass bei ihm der King in Parliament-totum corpus SCR ist; — beide Begriffe bedeuten den König und die beiden Häuser des Reichstags zusammen. Das steht zwar diametral entgegengesetzt mit dem Standpunkt des Tripartitums, wonach in der Heiligen Krone ausschliesslich die von der adeligen Communitas erhaltene Obermacht verborgen wäre, und ausschliesslich nur die Glieder dieser Communitas wären zugleich Mitbeteiligte der zum Symbol — mit zutreffendem Worte von Erik Molnár, zum Fetis-bestellten

Heiligen Krone. Ich möchte mich nicht mit geistesgeschichtlichen Methoden, persönliche Intuition entwickelnd darein hineinleben, worauf Hajnik gedacht und worauf er nicht gedacht hat, als er seine These schuf. Das kann ich aber feststellen, dass er die Ergebnisse der englischen Verfassungsentwicklung im XVIII. Jahrhundert, im Laufe dessen die Rolle des *King in Council* hinter der Rolle des *King in Parliament* zurückgedrängt wurde und sich die Hauptprinzipien der bürgerlich-parlamentarischen Systems entwickelten, mit seiner totum corpus S.R.C.-Theorie in das Tripartitum hineingetragen hat.

Die Theorie der Heiligen Krone von Hajnik, hat für die bourgeois-nationalistische Wissenschaft den tausendjährigen verfassungsmässigen Charakter des ungarischen Staatslebens mit der mittelalterlichen Terminologie bewahrt, — und schien zugleich den österreichischen zentralistischen Bestrebungen der Habsburg-Herrschaft gegenüber zur Betonung der uralten ungarischen unabhängigen Staatlichkeit geeignet zu sein.¹³

III.

Die geistesgeschichtliche Staatstheorie der Heiligen Krone hatte Ferenc Eckhart in zwei Werken zusammengefasst.¹⁴ Das Wesentliche in dieser neuen Theorie ist, dass im mittelalterlichen Ungarn sich zwei Ideen kirchlichen Ursprungs verbreiteten und parallel nebeneinander wirkten: 1. *die Idee der Krone* über die den König, die königliche Gewalt, den Staat symbolisierende Krone, und 2. *die organische Staatslehre*, welche sich nach ihm im XIV—XV. Jahrhundert verallgemeinerte. Diese zwei Ideen hätte Werbőczy in der Heiligen Kronen-Lehre zielbewusst *vereinigt*.

Die einzelnen Elemente dieser Theorie wurden auf früheren Grundlagen bis zum Ende der dreissiger Jahre von der ungarischen Geistesgeschichte entwickelt. Im folgenden werde ich mich mit den einzelnen Elementen nacheinander, also mit der Entwicklung des Begriffes der Heiligen Krone, — der organischen Staatslehre, — und mit der Entwicklung des Gedankens der Ideenverschmelzung, ferner mit der teils abgeänderten Anwendung dieses Gedankens durch Eckhart, mit ihrer geistesgeschichtlichen Weiterentwicklung, sowie mit der Besprechung seiner heute schon auch vor ausländischen Fachkreisen „positivistisch“ verkündeten Beweismethoden befassen.

Ich beginne mit der Idee der Krone, als eine der Grundpfeiler der Theorie. Schon bei *Timon* kommt die Zurückleitung dieser Idee bis zu Anfängen des Königstums vor, ohne dass er auf das Anfangsstadium dieser Frage grösseres Gewicht gelegt hätte. Timon berief sich nur auf die Terminologie, die in den Urkunden ab Ende des XII. Jahrhunderts anzutreffen ist. Ernő Nagy machte im Jahre 1904 einen Schritt weiter, — in seinem Artikel in dem ungarischen Rechtslexikon wies er unter dem Stichwort „Krone“ auf den in den „Mahnungen“ von István des Heiligen und in den Legenden vorkommenden Wortgebrauch hin. Die zweihundert-jährige Lücke von den „Mahnungen“ bis zu dem urkundlichen Vorkommen, hat *Emma Bartoniek* so ausgefüllt, dass sie aus den Gesetzen Istváns, aus den Texten der Legenden und historischen Fragmente, die sich mit der Krone befassenden Teile sorgfältig zusammenstellte. Vom XIII. Jahrhundert angefangen gelang dann Bartoniek, sich auf die Unmenge von Urkunden berufend, zu jene Timon'sche Schlussfolgerung, dass die Krone seit István I. immer das Symbol des ungarischen Staates gewesen war.¹⁵ Sie setzte ihre Urkundenforschung auch in ihren späteren Werken fort und schliesslich hat *die Geschichte der Idee der Heiligen Krone im Mittelalter* in ihrem im Jahre 1938 veröffentlichten Buche einen selbstständigen Abschnitt

erhalten.¹⁶ Damit stand der eine Grundpfeiler der zukünftigen Lehre der Heiligen Krone fertig, welcher später von Eckhart in seinem Werke, als eine mit Hinweisungen rassistischen Charakters ergänzten Tragsäule eingebaut wurde. Im späteren werde ich mich mit der geistesgeschichtlichen Literatur befassen, welche die ungarische königliche Gewalt der Árpáden-Zeit auf dieser Grundlage zum autoritären Königstum rassistischen Charakters umwandelte. Jetzt möchte ich die Entfaltung der Theorie der Ideenvereinigung aufdecken.

Der Gedanke der *Ideenvereinigung* ist einer mehrstufigen Umwandlung unterzogen worden, bevor sie in ihrer endgültigen Formulierung in Eckhart's Buch einzog. Zuerst hat *Concha* im Jahre 1895 — vorläufig ganz unsicher und schwach — die *organische Staatsauffassung*¹⁷ kirchlichen Charakters mit der öffentlichrechtlichen Lehre der Heiligen Krone verbunden. Ich möchte schon hier hervorheben — obzwar ich darauf noch eingehend zurückkehre — dass sowohl *Concha*, als auch die Schriftsteller der geistesgeschichtlichen Richtung im allgemeinen und besonders Ferenc Eckhart, in Verbindung mit der Theorie der Heiligen Krone immer und jedes Missverständnis ausschliessend nur auf die thomistische Abzweigung der organischen Staatslehre (Auffassung, Betrachtung) hinweisen.¹⁸ Im späteren also, wenn über die organische Staatslehre die Rede sei, ist immer dieser Begriff zu verstehen. Nicht so sehr *Concha*, als eher eine der österreichischen zentralistischen Kritikers Ákos Timon's, *Fr. Tezner* war derjenige, bei dem die Keime des Gedankens der Ideenvereinigung in dieser Hinsicht, am Anfang des Jahrhunderts zuerst auftauchten. Nach *Tezner* wäre die *Timon'sche Kronen-Theorie* keine ungarische Originalität, sondern sie ist eine aus weltlichen und kirchlichen Vorstellungen zusammengewachsene, dem Begriff „Mysterium Christi“ anschliessende, mittelalterliche Staatsauffassung...¹⁹ Der *Gedanke der Ideenverschmelzung* erscheint nach *Tezner* bei *Elemér Mályusz* im Jahre 1931 im Zusammenhang mit der Theorie der Heiligen Krone, einstweilen noch nicht abgesondert von der gesellschaftlichen Entwicklung, sondern auf solcher Weise, dass „die im Spätmittelalter überall vorherrschend gewordene“ organische Staatslehre, mit vielen anderen Gedankenelementen „so dem Beispiel mit der mittelalterlichen Gesellschafts-Vertragsauffassung zusammen, einen Teil der damaligen Weltanschauung bildete... Die ständische Entwicklung und die erwähnten Gedankenelemente schritten parallel nebeneinander... als schliesslich *Werbőczi* unter dem Einfluss der politischen Ereignisse sie bewusst vereinigte“.²⁰ Diese Auffassung von *Elemér Mályusz* wurde damals noch nicht allgemein. In der zweiten Auflage der *Ungarischen Geschichte* von *Hóman-Szekfü* kommt noch die Theorie der Heiligen Krone ebenso vor, wie sie von *Hajnik* und *Timon*, mit Berufung auf *Werbőczi*, konstruiert wurde. Einen grossen Schritt voraus (oder nach rückwärts?) tat aber *Miklós Nagy* mit seiner Abhandlung, welche in dem Gedenkbuch zum 900-jährigen Wiederkehr des Todes von *István* des Heiligen veröffentlicht wurde. *Miklós Nagy* sieht in der *Werbőczi'schen Theorie der Heiligen Krone* die ausdrücklich nach den Lehren *Thomas von Aquino* über den Staat als Organismus entwickelte Auffassung; er kehrt zu der Anschauung *Tezner's* zurück und betont auch deren Richtigkeit, der *Timon'schen* gegenüber. Die aus der Ideenvereinigung entstehende Lehre der Krone fasst er ebenso wie *Mályusz* als *Werbőczi's* bewusst selektierende und konstruierende Arbeit auf. *Werbőczi* hat seiner Meinung nach „die aus den vom Osten mitgebrachten Freiheits-Idealen der Ungarn herauskristallisierten Thesen zusammengefügt“, sowie die ausländischen Prinzipien ... „die primitiven Prinzipien der mittelalterlichen organischen Staatslehre theokratischer Färbung“; ... er hat die vertraglichen und organischen Staatstheorien verschmelzt“ und zwar so, dass er zu seiner Heiligen

Kronen-Theorie „die Lehre über den Ursprung und Übertragung der Macht von der Nation“ aus der Vertragstheorie dahinfügte.²¹

Zum „Gedenkjahr“ des István des Heiligen wurden somit sämtliche Elemente der neuen geistesgeschichtlichen Theorie der Heiligen Krone entwickelt, — die von den Mahnungen des István des Heiligen ausgehende und von Emma Bartoniek aufgebaute Geschichte der Idee der Heiligen Krone einerseits, und der Zubau bei Miklós Nagy der theokratisch-thomistischen organischen Staatslehre zur Werbőczy'schen Lehre andererseits. Störendes Element war darin allein die Werbőczy'sche Machtübertragung, welche mit der theokratisch-thomistischen Staatsauffassung, mit dem Symbol des Hauptes und der Glieder im Staat schwer vereinbart werden konnte. *Ferenc Eckhart* war es, der in seinem, im Jahre 1941 veröffentlichten Buche auf diesen Grundlagen die endgültige Lehre der Heiligen Krone der geistesgeschichtlichen Richtung konstruierte. Von der Tezner-Mályusz-Miklós Nagy'schen ideenvereinigenden Tätigkeit warf er die vertragliche und machtübertragende Säule weg, — an ihre Stelle setzte er die *Idee der Krone*, und fand bei Werbőczy die Verbindung dieser mit der *organischen Staatslehre*. In dieser neuen Lehre der Heiligen Krone ist die thomistische Staatstheorie und die Ideenverschmelzung das wesentliche, dagegen tritt die Lehre über die Machtübertragung in den Hintergrund.

Im Eckhart's Buche über die Geschichte der Idee der Heiligen Krone bespricht der Abschnitt „Die organische Staatsidee“ auf mehr als zehn Seiten die kirchliche organische Betrachtung, laut welchem „die Kirche der mystische Körper Christi: corpus mysticum Christi“ sei. „Das Haupt des mystischen Körpers der Kirche ist Christus“, ihre Mitglieder sind alle Gläubiger und sie sind „durch die Abhängigkeit... vom Papst, vom Statthalter Christi“, gleich. Diese organische Betrachtungsweise — sagt er weiter — „wurde von der Denkungsart des Mittelalters auch auf die staatliche Gemeinschaft angewendet.“ Wie Gott über die Welt, „so regiert auch der Monarch über dem corpus politicum, dessen Haupt er ist. Das Haupt steht über den Gliedern und stammt nicht aus ihnen, erhält seine Herrschaft nicht von ihnen.“ Die Gemeinschaft der ganzen Menschheit schuf Gott nach dem Beispiel des Makrokosmos und „die Einheit des monarchisch regierten Einheitsstaates (corpus mysticum, universitas, respublica)“ wurde von dieser höheren Einheit abgeleitet. In all diesen beschreibt Eckhart's Buch die Staatsbetrachtung des Thomas von Aquino als *die organische Betrachtung*, und betont noch besonders, dass „*diese organische Betrachtungsweise*“ des Staates „war bei den Staatsphilosophen und Staatsführern allgemein, als ein in den Hofkanzleien wohlbekannter und oft angewendeter Bestandteil der mittelalterlichen Bildung.“²²

In dieser mittelalterlichen thomistischen Betrachtung figurierten aber unklar und miteinander verflochten absolutistische und demokratische Ideen und Lehren auch darüber, dass das Volk den schlechten Fürsten entfernen kann, ferner das Prinzip der auf die Masse verlegten Obergewalt.²³ Es waren bei Thomas von Aquino auch darüber Lehren vorhanden, dass die Mitglieder des Organismus das Recht der Revolution gegen eine tyrannische Herrschaft besitzen. Von solchen Theorien lehrt die durch die Enzyklika Aeterni Patris vom Jahre 1879 in dogmatisierte Höhe gehobene, neothomistische Staatsauffassung, dass diese weder auf den mittelalterlichen, noch auf den modernen Staat anzuwenden sind, denn all diese sind keine dauerhafte Züge der katholischen Staatstheorie und so sind sie eigentlich entbehrlich.²⁴ Alldies zu beschreiben unterliess auch das Buch von Eckhart. So figuriert dann bei Eckhart weniger die scholastische organische Staatsauffassung des XIII. Jahrhunderts, als eher die neothomistische organische Staatsauffassung des XIX.

Jahrhunderts, als eine im XV. Jahrhundert in Ungarn wirkende und bei Werbóczy zur Verschmelzung gebrachte Idee.

Es wurde ferner von Eckhart unterlassen bekanntzugeben, dass die organische Betrachtung des Staates von Thomas von Aquino bei all seiner Verwirrung, Unklarheit, Widersprüchlichkeit, offen und eindeutig, klar und entschlossen in jener Hinsicht ist, dass im Verhältnis Staat und Kirche, der Staat dem religiösen Ziele, die weltliche Macht der Kirche, also der Geistlichkeit, untergeordnet sei — „das Prinzip der Obrigkeit wird aus den Angeln gehoben und vom Fürsten auf den Papst verlegt. Und das ist das letzte Wort über der Politik des XIII. Jahrhunderts“, — lautet es nach den Worten *Paul Janet's*. Der Kern der thomistisch-organischen Theorie wird von *Troeltsch* folgend ausgedrückt: *Die autoritäre Führung* der durch die Natur entwickelten Gruppen zu den letzten religiösen Zielen, — die führende Autorität ist aber die Kirche und *an höchster Stelle der Papst*.²⁵ Diese im XIII. Jahrhundert vom Papsttum zur Macht verholfene Staatsauffassung ist in den ersten Jahren des XIV. Jahrhunderts im Kampfe zwischen dem Papst Bonifaz VIII. und dem französischen König Philipp IV. endgültig untergegangen. Eckhart übernimmt die Erörterung der thomistischen Auffassung von den Seiten 60—62 des Werkes über *Althusius*, aber schweigt darüber, wie *Gierke* seine Besprechung auf Seite 63 fortsetzt: „Dennoch erfuhr schon im Mittelalter die theokratische Idee eine dauernde Abschwächung und endliche Zersetzung. Es war die von der Antike beeinflusste philosophische Staatslehre, welche ihr allmählig den Boden entzog.“ In den Lehren von *Marsilius* von Padua verbleibt der göttliche Wille als letzte Ursache der Staatsbildung, aber tritt in die Rolle der „*causa remota*“ zurück; die Obrigkeit erhielt die Gemeinschaft, die „*universitas*“, unmittelbar vom Gott und die *communitas* überträgt die Obrigkeit auf den Herrscher. Auch auf dem Gebiet der Staatsauffassung zieht als Erbe der scholastischen Philosophie die humanistische Richtung ein, „in das Erbe des theokratischen Gedankens trat überall die Lehre vom Staatsvertrag ein — schreibt *Gierke* — ... stellte schon seit dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts die philosophische Staatslehre das Axiom auf, dass der Rechtsgrund *aller* Herrschaft in freiwilliger und vertragsmässiger Unterwerfung der beherrschten Gesamtheit liege.“²⁶ „Man bezeichnete sie (die Volksgesamtheit) als eine *universitas* ... es wurde nur zwischen den beiden im *Herrscher* und in der *Volkvertretung* verkörperten oder verkörpert gedachten Rechtssubjekten, in welche der Staat sich spaltete, um das höhere und vollere Recht gestritten ... Wenn nun sei es neben, sei es über diesen Herrscher, das *Volk* zum Rechtssubjekt erklärt wurde, so konnte darunter schon wegen des Ausschlusses des Hauptes nicht der zur Einheit organisierte Gesamtkörper verstanden werden.“²⁷ (Die Hervorhebungen im Original M. S.)

Im Eckhart's Buche wurde also jene (modernisierte) thomistische organische Staatstheorie aufgenommen, welche nach den Feststellungen *Gierkes* und aller sich mit diesen Fragen befassenden Autoren, wie z. B. *Paul Janet*, *R. W. Carlyle*, schon im XIV—XV. Jahrhundert ausgestorben ist, und welche im Zusammenhange der Zurückdrängung der Kirche und des Papsttums sich entschieden umgestaltete. Es kann nicht angenommen werden, dass Werbóczy die päpstliche Auffassung über das Verhältnis zur Staatsmacht nicht gekannt hätte, welche Auffassung der Papst Bonifaz VIII. eben in Ungarn gelegentlich der Machtergreifung der Anjou's geltend zu machen versucht hatte. Es war ihm die Bulle *Unam Sanctam* des Papstes Bonifaz VIII. mit der Theorie über den zwei Schwertern u. zw. der kirchlichen und weltlichen Macht, welche Christus direkt dem Papste anvertraute, sicher bekannt. Offenbar war die Bestimmung der im Tripartitum über die Herkunft der unga-

rischen Königsgewalt mitgeteilten historischen Erzählung, solche Ansprüche — die Theorie der zwei Schwerter — der päpstlichen Macht zurückzuweisen. Nach Werbőczy übergeht die Macht auf die Krone, — *auf die Krone des Landes* — also nicht auf die Krone des Papstes oder Königs — und auf diesem Wege auf den König „*communitate et communitatis ab auctoritate, simul cum imperio et regimine translata est*“ — also die Quelle der königlichen Macht ist die *heidnische* *communitas* und nicht die Kirche, nicht der Papst. Nicht als ob Werbőczy Atheist gewesen wäre, aber seine Zeit hatte die Thomas von Aquino'schen Lehren und die Unam Sanctam-zwei Schwerter Theorie schon hinter sich. In seiner Machttheorie kommen die seit dem XIV. Jahrh. verbreiteten neuen Lehren, jenes Prinzip *Occam's* zur Geltung, welches Gierke so darlegt, dass „*imperium a Deo et tamen per homines*,“²⁸ aber nicht „*mediante Ecclesia*“, sondern aus dem Willen Gottes direkt von der heidnischen *communitas* stammt.

Ferenc Eckhart's Buch versucht den Sinn und die Bedeutung der von der heidnischen *communitas* herrührenden Machtübertragung mit den konzentrierten Methoden der Geistesgeschichtsschreibung zu nullifizieren. Die Zielsetzung des über die Herkunft des Adels lautenden 3. Titels wäre, nach ihm, ausschliesslich die Wahrheit „*der These una eademque libertas*“ zu beweisen.²⁹ Diese Auffassung stammt von *Fraknói*, dem es scheinbar ebenfalls nicht gefiel, dass Werbőczy die Macht der Krone auf die Übertragung der heidnischen *Communitas* zurückführte . . .³⁰ Den Forscher der Geistesgeschichte leitet in der geschichtlichen Erkennung die intuitive Empfindung, sich in die Gedanken der Menschen vergangener Zeiten einzufühlen. Ferenc Eckhart hatte es bei der Erläuterung des Titels I. 3. des *Tripartitums* nicht interessiert, dass die Aufschrift dieses Titels schon in der ersten Wiener Ausgabe vom Jahre 1517 von Werbőczy selbst folgend verfasst wurde: „*De exordio nostrae Nobilitas. Et quomodo regimen in Principem nostrum translatum sit*.“³¹ Nach Eckhart aber als Werbőczy diesen 3. Titel verfasste und die historischen Teile aus der *Turóczi'schen* Chronik übernahm „*schwebte die Gleichheit des Adels vor seinen Augen (dei Worte Fraknói's M. S.) und dachte nicht daran, die grosse politische Macht der Gemeinschaft zu betonen, dem Prinzip der Volkshoheit Ausdruck zu verleihen und somit seine politische Theorie zu schildern oder sich der Theorien der Chroniker anzuschliessen. Das beweist am besten die Art und Weise (Hervorhebung von mir M. S.), wie der Text von Werbőczy umgearbeitet und dabei ein Teil des Textes übergegangen, ausgelassen wurde.*“ So sucht Eckhart eine ganze Seite hindurch, worauf Werbőczy denken konnte, als er im Titel 3. jenen Teil aus der geschichtlichen Erzählung der *Turóczi'schen* Chronik wegliess, dass die alte Gemeinschaft die gewählten Hauptleute von ihren Aemtern entthob, wenn sie mit ihnen unzufrieden war.

Diese Auslassung wurde zuerst von Elemér Mályusz wahrgenommen,³² auf den sich auch Eckhart beruft. Seine Schlussfolgerung über die Denkungsart Werbőczy's ist, dass die Auslassung darum erfolgte weil: „*dort, wo über die Begründung des una eademque libertas die Rede war, hat ihn (Werbőczy) das Recht der Gemeinschaft den Staatsmächtausübenden gegenüber nicht interessiert.*“³³

Diese geistesgeschichtliche Forschungsmethode übersieht in erster Linie jene Tatsache, dass in der Aufschrift des Titels 3. Werbőczy selbst die Art und Weise der Machtübertragung auf unsere Fürsten besonders dazuschrieb. Diese Methode versäumt aber auch die Anwendung der Mittel der Rechtswissenschaft bei der Erklärung dieses Teiles des *Tripartitum's*. Werbőczy hat selbst festgelegt, dass er auf Grund des Gesetzes XX/1507 von Ulászló II. den Auftrag erhielt, die zerstreuten Gesetze des Landes „*als einen Körper zu sammeln*“ (*Praefatio Autoris*). Ebenda

schrieb Werbőczy auch, dass „niemand sich einreden soll, dass ich mir eine solche Macht angemasst habe, neue Gesetze geben zu wagen und einzuschalten, sondern ich habe nur das was ich von meinen Vorfahren erhielt, . . . in ein Buch gesammelt“. Zwischen den ungarischen Gesetzen kam keines vor, laut dessen der gewählte König abgesetzt werden könnte. Mit der königlichen Bestätigung einer solchen ausserhalb des Reichstags geschaffenen neuen These dürfte Werbőczy kaum rechnen, einfach schon deshalb nicht, weil statt der Absetzung des Königs in den ungarischen Gesetzen ein anderes Mittel bekannt war: das Recht des Widersprechens und des Widerstandes des Adels. Dieses Recht wurde von Werbőczy im § 6. I. 9. des Tripartitums aufgenommen. Aus diesem Grunde *musste* Werbőczy die Erzählung der Chronisten über das Absetzungsrecht der Communität auslassen, wenn er das lebende Recht zusammenschreiben wollte.

Mit solchen Methoden macht Eckhart Werbőczy's Auffassung über den Ursprung und die Übertragung der Macht, welche bei Miklós Nagy noch im Jahre 1938 mit der theokratisch-organischen Staatsbetrachtung verschmolzen gedacht war, bedeutungslos.

Es bliebe noch die Frage, auf Grund welcher Angaben und Beweise Eckhart im Jahr 1941 feststellte und mit welchen neueren Angaben Mályusz im Jahre 1958 bekräftigte, auch ältere Eckharts Forschungsergebnisse übernehmend, dass im XV. Jahrhundert in Ungarn die von Eckhart charakterisierte, von Werbőczy angeblich verschmolzene, organische Staatsauffassung herrschte.

Eckhart sucht in erster Linie die kirchlichen Wurzeln der organischen Staatsidee in Ungarn. Er legt auch das Grundprinzip seiner Forschungsmethode aus:

„Wenn wir die Spuren der organischen Staatsauffassung in ganz Europa antreffen, *kommen wir im voraus zu der Vermutung*, dass dieser Gedanke kirchlichen Ursprungs, auch bei uns *Wurzeln schlagen musste*, denn lange Zeit hindurch waren die Träger der Kultur auch bei uns ausschliesslich kirchliche Personen. Es ist zwar überflüssig die kirchlichen Wurzeln der ungarischen organischen Betrachtungsweise besonders nachzuweisen, ein-zwei unmittelbare Beweise können doch unserer Feststellung Kräfte verleihen“ (p. 176, die Hervorhebungen von mir M. S.).

Eckhart's Ausgangspunkt ist also das „im-voraus-Vermuten“, dass in diesem Jahrhundert eine „ungarische organische Betrachtungsweise“ existierte, worüber wir, laut Eckhart, von *Gierke* wissen können, dass diese mit der thomistisch-theokratischen Staatsbetrachtung identisch wäre. Nach solcher Einleitung geht Eckhart doch auf den Beweis der „ungarischen organischen Betrachtungsweise“ über, und im darauffolgenden Abschnitt behandelt er „*die Verschmelzung der Idee der Krone und der organischen Auffassung* und die Lehre der Heiligen Krone von Werbőczy“. Seine Beweismittel sind: Urkunden und Gesetze, in denen die Wörter *corpus*, *membrum*, ferner die Begriffe *Haupt* und *Glieder* in gewisser Beziehung zum Staat, Land, Krone und Stände hervorkommen. Laut der Vorrede des Buches hat Eckhart zehn Jahre hindurch zahlreiche Urkunden untersucht; es standen ihm ferner die Ergebnisse der früheren Urkundenforschungen auch zur Verfügung. Auf Grund dieser zitiert er von den Texten ohne Auslese und inhaltliche Bewertung und wo das Wort *corpus* oder *membrum*, besonders aber das Gleichnis *Haupt* und *Glieder* hervorkommen, sieht er sogleich darin einen Beweis der organischen Auffassung. Diese Beweismethode wird auch von Elemér Mályusz für richtig erachtet, und er wendet sie auch in seiner erwähnten Abhandlung an. Auch Mályusz sieht die Geltung der organischen Staatslehre darin, dass „der Körper des Landes, der *corpus regni* erwähnt wurde“, wenn eine Stadt „*membrum regni*“ genannt worden war. Werden in einem Rundschreiben der Hofkanzlei, János Vitéz, einzelne Magnate

als die Hauptglieder des Reiches benannt, so beweist dies nach Mályusz die Entwicklung der organischen Staatstheorie. Eckhart (p. 180, 181), sowie Mályusz sehen den Anzeichen der organischen Theorie besonders in dem Ausdruck: „totum corpus regni“ im Dekret II. 1435, sowie im von Albert im Jahre 1439 erlassenen Dekret, welcher Ausdruck auch in anderen Gesetzen anzutreffen ist. Von diesen ist eben das Dekret vom Jahre 1439 in der Frage der damaligen Staatsbetrachtung aus mehreren Gesichtspunkten würdigungswert, aber diesmal möchte ich nur aus dem Gesichtspunkte der richtigen Auslegung dieser Wörter die Methoden und Folgerungen von Eckhart und Mályusz zur Sprache bringen.

Diese Auslegungsmethode der Urkunden betrachtet ausschliesslich die benützten Wörter (*corpus, membrum*) in den Urkunden und leitet daraus das allgemeine Prinzip: organische Staatsauffassung, ab. Diese Methode lässt in erster Linie ausser acht, dass die Urkunden in einer Klassengesellschaft, von klassenangehörigen Leuten ausgestellt worden sind. Die Auffassung eines Mitgliedes irgendeiner Klasse oder die einer ganzen Klasse, ist aber noch keine allgemeine, und besonders nicht eine allgemein *geltende* Auffassung. Ja sogar innerhalb einer Klasse kann eine oder die andere Schicht über den Dingen eine andere Auffassung haben. Eckhart findet den organischen Gedanken in dem Brief von Mátyás, welchen der König im Jahre 1463 an die Stände Siebenbürgens richtete und in welchem er ihre Zustimmung zu den Landesverteidigungsmassnahmen des Reichstages auch mit der Phrase forderte, dass die siebenbürgische Stände, als Glieder des Landes, sich den Anordnungen des Hauptes fügen sollten. Ist denn dieser Brief dazu geeignet zu beweisen, dass der gegen das Papsttum konsequent und entschlossen auftretende Mátyás ein Anhänger der theokratischen Staatsbetrachtung von Thomas von Aquino gewesen war? Der Brief machte einfach aus einem damals geläufigen Vergleich, als *decorum des herrscherischen Anspruches* Gebrauch. Die Stände vertraten entschieden eine andere Auffassung, das beweist ihr Widerstand gegen die königlichen Forderungen und später dann der offene Aufstand der siebenbürgischen Stände (1467).

Emma Bartoniek hat in ihrer kurzen Abhandlung seiten- und massenweise Urkunden mitgeteilt, welche die Wörter *corona, corpus* usw. verwenden, fügte aber dazu, dass es „nur mit erzählenden Quellen, also mit allseitigen Quellen kontrolliert möglich wäre“ die geschichtliche Wirklichkeit festzustellen.³⁴ Die im Eckhart's Buch verwendete, zielstrebige Forschungsmethode des Historikers kennt keine solche Schranken. Die ausgewählten Urkundentexte betrachtet Eckhart ohne Rücksicht auf die ausstellende Person, auf die geschichtlichen Umstände als feste Beweise benützlich. So zitiert er im Abschnitt „Die organische Staatsidee“ als letzten, entscheidenden Schlussbeweis den Brief von Podjebrad, den dieser im Jahre 1467 an König Mátyás richtete, mit dem folgenden Kommentar:

„... die organische Betrachtung der Monarchie ist in keiner Urkunde dieser Zeit so schön dargestellt als in diesem Brief ... Die unmittelbare Wirkung der Heiligen Schrift und der Briefe des Pauls des Heiligen ist in diesen Zeilen zu erkennen. Als wenn der Gedanke des mystischen Körpers der Monarchie aus den Lehren des Heiligen Pauls, aus der Betrachtung der Kirche als mystischen Körper Christi, neuerlich frisch entsprungen wäre. Wir finden ausserdem in diesen Zeilen Podjebrad's auch einen wesentlichen Bestandteil der Idee der Krone, den Gedanken der Integrität des Landes“ auf (p. 190).

Diesem Briefe Podjebrad's konnte nun als eines der letzten Glieder in der Verkettung von Beweisen die Schlussfolgerung des Abschnittes folgen: „Die organische Betrachtungsweise war also in der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts ein Be-

standteil der ungarischen Kultur, des ungarischen politischen Denkens“ (Eckhart, 1941. p. 191).

Wenn auch einem ungarischen Historiker im Jahre 1941 die Meinung Marx's über jene Geschichtswissenschaft nicht bekannt sein konnte, welche nicht bis zu der, im alltäglichen Leben angeeigneten Fähigkeit eines *shopkeeper's* reichte, entscheiden zu können, was die Wirklichkeit wäre und was einer von sich glaubhaft machen möchte, dennoch bevor Eckhart den Brief Podjebrad's als den Beweis der ungarischen politischen Denkungsart zitierte, war ihm sicher so manches über die politische Entwicklung des XV. Jahrhunderts bekannt. Und zwar auch dass „die diplomatischen Schriftstücke, ... die vielen Briefe, welche die Fürsten aneinander richteten, haben damals die für das neue Zeitalter in Europa so charakteristische Eigenschaften angenommen: die dreiste Ableugnung von Tatsachen ... die Verkleidung egoistischer Absichten im gefälligen Gewand der christlichen Moral, der europäischen Solidarität, der Pflege nachbarlicher guter Beziehungen usw.“, wie das von *Gyula Szekfű* in der „Ungarischen Geschichte“ damals schon beschrieben war.³⁵ Und eben von Podjebrad hat ebenda Szekfű folgendes geschrieben: „seine Briefe tröpfeften von christlicher Andacht und universalistischem Gedanken, obzwar sein fantastisches Endziel usw. usw.“ Eben zur Zeit dieses Briefes haben schon Podjebrad und Mátyás ihre gegenseitige Kriegsvorbereitungen ahnen müssen, der Papst hat Podjebrad im Dezember des Vorjahres exkommuniziert, der deutsche Kaiser und die Reichsstände haben gegen ihn Kreuzfahrer angeworben. Nach Mihály Horváth hat Podjebrad ... „als er die Wolken über seinem Haupte türmen sah, den Ton seiner an König Mátyás gerichteten Briefe bedeutend geändert“³⁶ und im darauffolgenden Jahre ist auch der Krieg zwischen ihnen ausgebrochen. All diese Umstände beeinflussen die Folgerungen Eckhart's nicht: der Briefftext ist und bleibt massgebend.

Selbst bei solchen Mängeln der geschichtlichen Forschungsmethode ist es eine ungewöhnliche Erscheinung, dass ich solchen Fachgelehrten der Urkundenforschung und der lateinischen Sprache des Mittelalters gegenüber, wie Eckhart und Mályusz, die Aufmerksamkeit eben auf die Missachtung der Eigentümlichkeiten des mittelalterlichen lateinischen Urkundenstyls lenken muss. Diese Aufgabe hat mir aber *Béni Grosschmid* erleichtert, der als gemeinsames Charakteristikum im englischen mittelalterlichen und im Werbőczy'schen Rechtsstyl darauf hinwies, dass die verschiedenen Texte regelmässig als besondere Begriffe solche Wörter anhäufen, die eigentlich nur Synonyme sind und weisen gewisse Neigungen auf Pleonasmus, Wortgepränge und Variation auf. Nach langer Analyse der Bedeutung der Fachausdrücke des englischen und ungarischen Rechtsstyls weist Grosschmid darauf hin, dass einzelne solche Fachwörter „eher nur als Etikette, Styli, Idiome (*façon de parler*)“ und nicht als Wirklichkeit anzusehen sind; bei einem solchen Satz muss man vor allem damit im Reinen sein, „was darin bloss nur eine Etikette, *façon de parler* und was die tatsächliche Wirklichkeit“ ist.³⁷ Das stellt die eine Seite der Interpretation der in den Urkunden benützten Ausdrücke wie *corpus* etc. dar. Einige Beispiele werde ich um diese Methode zu illustrieren, in den folgenden noch vorführen. Viel auffallender methodologischer Fehler ist die vollkommene Negligierung der eigentlichen klassisch römisch-rechtlichen und klassisch lateinischen Bedeutung des Wortes *corpus*.

„Die organische Staatsauffassung hat mit kirchlicher Vermittlung auch in Ungarn Wurzeln gefasst“, — schreibt Eckhart in seinem Lehrbuch³⁸ im Jahre 1946. Hier wurde schon geschichtliche These und Lehrstoff das, was nach dem oben zitierten Passus des Buches Eckhart's vom Jahre 1941 nur noch „im voraus ver-

mutet war“ war. Dieser These folgt im Lehrbuch sogleich auch der Beweis: „*der königliche Rat erachtet sich schon im XV. Jahrhundert als Körper*“, einzelne Gesetze sprechen von dem Körper des Landes. Ehrlich gestanden, kann ich eine solche geschichtliche Forschungsmethode, welche in den Texten der Urkunden einfache, gedankenlose Redeb Blüten, façon de parler findet und darauf eine mächtige prinzipielle Konstruktion nach eigenen Geschmack aufbaut, nicht hochschätzen. Es lebt noch in meinem Gedächtnis, wie sich Oszkár Jászi im Zusammenhange mit den Timon-Diskussionen über jene Rechtshistoriker äusserte, denen „*die kleinsten Dekreten-Fragmente oder Gesetzsplitter . . . genügende Unterstützung zum Beweise ganzer Institutionen gaben. Dieses Verfahren ist auch in unserer modernen Zeit eine Naivität und war noch mehr im Mittelalter, als auf den Meeren der Gewalt einige wackelige Rechtsprinzipien schwammen: meistens die milden Träumereien kirchlicher Gesetzgebung.*“³⁹ Es wäre aber unrichtig es als „Naivität“ vorzustellen, was bei Eckhart den „im-voraus-vermuteten“ Ausgangspunkt bedeutet.

In den Hofkanzleien waren Männer mit kirchlicher Bildung tätig und wandten nach Eckhart die Staatsauffassung der Kirche an. Nun aber besuchten aus Ungarn im XV. Jahrhundert zahlreiche Personen ausländische Universitäten, besonders die Universität von Bologna, wo sie das römische Recht lernten. Die Universität von Pécs (Ungarn) wurde im Jahre 1367 eröffnet, die gelesenen Hauptgegenstände waren kanonisches Recht und römisches Recht. Im XV. Jahrhundert mochte die Kenntnis des römischen Rechts in den ungarischen Hofkanzleien allgemein sein, — das beweist auch das Tripartitum. Hajnik schreibt, dass im Jahr 1483 der Personalleiter des königlichen Hofgerichts, die Berufung von „*utriusque scilicet doctores*“ wünschte; Székfü zählt zwischen den Beamten der königlichen Hofkanzlei und Sekretären Mátyás' Doktoren und Studenten der Rechte an der Universität Bologna dem Namen nach auf. Die Fachausdrücke und der Stil des römischen Rechts waren im XV. Jahrhundert, — nach der Studie von József Gerich über Kézai schon im XIII. Jahrhundert, in der ungarischen königlichen Hofkanzlei wenigstens ebenso, als die Phrasen der kirchlichen Staatsauffassung bekannt. *Corpus* ist im klassischen römischen Recht ein allgemein gebrauchtes, in übertragenem Sinn verwendetes Wort. *Corpus connexum* bedeutet die zusammengesetzte Sache. *Corpora plura uno nomini subjecta*: eine Sachgesamtheit (*universitas rerum distantium*), zum Beispiel: der *Corpus Juris*. Eine Körperschaft (*universitas personarum, corporatio*) kann sich organisieren, wenn der *corpus habere* permissum est. Solche Thesen des *Gaius*, *Pomponius* und anderer klassischen Juristen waren aus den *Digesten* bekannt.⁴⁰ Ebenso die übrigen verblühten Bedeutungen des *corpus* (*corpus et animus possessionis*), mit denen sich die Glossatoren reichlich beschäftigten. Eckhart selbst zitiert nach *Irnerius* — dem berühmten Juristen im XII. Jahrhundert in Bologna — über das gesetzgebende Volk: „*Universitas, id est populus, hoc habet officium singulis hominibus, quasi membris providere.*“⁴¹ (Unterstreichungen von mir M. S.)

Wenn der königliche Rat im XV. Jahrhundert sich als „Körper“ betrachtete, wenn der Konzipist des Kanzlers den Ausdruck *corpus regni* niederschrieb, warum hätten sie eigentlich auf das Mysterium Christi denken müssen? Ein jeder Jurist, der einen solchen Ausdruck liest, wird einfach auf die Anwendung des Stils des römischen Rechts denken, ohne dahinter ein kompliziertes Mysterium oder die organische Betrachtungsweise zu suchen. Nur eine zielstrebige Denkungsweise kann von Werbőczy behaupten:

„Wir müssen feststellen, dass Werbőczy auch die organische Auffassung anwendet. Das ist natürlich bei einem solchen Rechtsgelehrten, der in den Werken

der kirchlichen Schriftsteller sehr bewandert war. Er benützt das Wortbild Besitzkörper, der Glieder hat: ein Grossgrundbesitz ist ein Körper, dessen Hauptglieder (membrum principale) die Burg, das Kastell oder der Marktflecken sind.“ (Tripartitum Teil II. § 3 und 4; Eckhart 1941 p. 199—200.)

Was soll nun der Jurist zu einer solchen Argumentation sagen? War denn Werbőczy ein „solcher Rechtsgelehrter“, der in den Werken der kirchlichen Schriftsteller sehr, dagegen aber im römischen Recht gar nicht bewandert war? Als Werbőczy im „Praefatio Authoris“ des Tripartitums darüber spricht, dass die Anordnungen einzelner Könige nicht leicht „in unum velut corpus“ zusammenwachsen können, — wird in ihm die Stimme der organischen Auffassung oder der Stil des römischen Rechts laut? Zeigt die in unserem alten Recht überall allgemeine Phrase des „Besitzkörpers“ auf die organische Auffassung oder auf dem Stil des römischen Rechts hin? Aufs geratewohl schlage ich das Buch des Jesuiten-Rechtsgelehrten — also in der kirchlichen Literatur nicht unbewanderten, — Kelemen auf und sehe dass er im Abschnitt über die Erbschafts-Aufteilung die „*integra corpora bonorum*“ erwähnt, er schreibt: „*cuique integra Corpora sunt adtribuenda*.“ über die Grenzbereinigung schreibt er, dass „*Prout autem corpora territorium*“, so auch drei Arten von Grenzen, also Landes-, Komitats- und Privatgrenzen existieren; dass die Grenzen der abgerissenen Bodenteile (avulsarum) so zurückzustellen sind, dass „*ad corpus redeunt*“; bei der Erbfolge des Fiscus redet er darüber, ob: „*si de portionibus, non integris corporibus agit*.“⁴² Endlos könnte man die Zitate sowohl aus dem Werke Kelemens, als auch aus anderen alten Rechtswerken heraussammeln. Aber könnte es überhaupt einen Juristen geben, der aus diesen Texten sowohl bei Kelemen, als auch bei Werbőczy auf die organische Auffassung schliessen möchte? Diese Ausdrücke wurden von Juristen geschrieben, von Juristen gebraucht; sie haben diese im römischen Recht gelernt und auch von da genommen. Nicht die thomistische organische Betrachtung, sondern der römische Jurist spricht bei Werbőczy, wenn er die Gesamtmacht der adeligen Communitas in der Krone symbolisch vereinigend auch die Teilhaber dieser Macht, die Glieder der Communitas als Glieder der sinnbildlichen Kronenmacht betrachtet. Die Gliedschaft der Heiligen Krone hat Schwartner im Jahre 1798 als eine Beteiligung aufgefasst („daher die Gesetzesformel, dass ein Edelmann ein Teil der heiligen Reichskrone sei, pars Sacrae Regni Coronae“). Ebenso hat auch Széchenyi die Gliedschaft der Heiligen Krone aufgefasst, als er schrieb: „für diese grosse Ehre, dass ich ein Teil der Heiligen Krone . . . bin.“⁴³ Ja sogar Imre Hajnik, der Schöpfer der Lehre der Heiligen Krone, hat die Gliedschaft der Heiligen Krone ebenso erklärt. Nach ihm ist die Heilige Krone die Quelle aller Besitzungen und nur derjenige, der solche besitzt, „kann zugleich Teilhaber der Macht, oder wie das eigentlich ausgedrückt wurde, das Glied der Heiligen Krone (membrum Sacrae regni Coronae) sein.“ Diesen Satz von Hajnik zitiert Eckhart auf der Seite 319 seines Buches nicht, nur den Folgenden („Dessen Besitzung“ usw.). Darauf folgend lässt Eckhart wieder die im Text folgende These Hajnik's aus, nämlich dass derjenige der kein von der Krone stammendes Gut besass, der „konnte kein Glied der Heiligen Krone, das heisst kein selbstständiger Beteiligter am Leben der Heiligen Krone sein.“ Nach der Auslassung dieses Satzes zitiert Eckhart von Hajnik wieder den darauffolgenden („Bloss dort . . .“ usw.). Bei Anwendung einer solchen selektierenden Methode des Zitierens verschwindet, dass Hajnik zwar vom ganzen Körper der Heiligen Krone spricht, aber nicht aus dem Gesichtspunkte der thomistisch-organischen Staatsauffassung, sondern im Sinne der ungarischen öffentlich-rechtlichen Auffassung und legt die Gliedschaft der Heiligen Krone als *Beteiligung* an der Macht der Heiligen Krone aus.⁴⁴

Aus dem Gesichtspunkte der organischen Staatslehre misst sowohl Eckhart, als auch Mályusz grosse Bedeutung jenen gesetzgeberischen Denkmälern bei, welche das Wortbild *Landeskörper* anwenden, von der Vertretung des *ganzen Landes* reden. Auf Grund der Zitate von Eckhart, Mályusz und Bartoniek habe ich diese wie folgt zusammengestellt:

1. *Im § 3 der Präambel des Gesetzes II: 1435:*

„... praelatorum et baronum nostrum, necnon nobilium regni nostri, *totum corpus eiusdem regni*... cum plena facultate absentium representantium...“⁴⁵

2. *Im ständischen Präambel des von Albert im Jahre 1439 erlassenen Dekrets:*

... Nos prelati, proceres et nobiles, nunc in hac civitate Budensi constituti, *totum regni Hungariae corpus representantes*, notificamus...“

3. *In der Urkunde vom 17. Juli 1440:*

... Nos prelati, barones, milites, proceres et nobiles *totius regni Hungariae cum efficacissima facultate communitatem eiusdem representantes*“.

4. *Aus dem Mandat der Abgesandten vom 10. September 1441:*

... prelati, barones, comites, milites, proceres et nobiles regni Hungariae Bude congregati, *totum corpus regni Hungariae representantes*... .

5. *Aus dem Vertrag der österreichischen und ungarischen Stände vom 5. März 1452:*

(Nach der Aufzählung János Hunyadi's und anderer führenden Persönlichkeiten dem Namen nach folgt): „... ceterique milites, nobiles, cives et nunci universitatis nobilium, civitatum et incolarum regni Hungariae, *ipsum totum regnum Hungariae representantes*.“

6. *Aus dem Präambel des von Mátyás im Jahre 1458 erlassenen Gesetzes:*

„*totius regni nostro corpore unum sentiente*.“⁴⁶

Einige dieser Urkunden haben hervorragende Bedeutung in unserer Rechtsgeschichte. Mit dem unter No 1. mitgeteilten Dekret von Zsigmond versuchte Timon die Hajnik'sche These vom „*totum corpus sacrae coronae*“ zu begründen. Mit dem unter No 2. genannten Dekret zog in unsere Gesetzsammlung offiziell der zwischen König und Stände geschlossener Vertrag ein. Die unter No 3. mitgeteilte Urkunde enthält die erste ausdrückliche ständische Abfassung der Macht der Heiligen Krone. In allen Urkunden kommt in ähnlicher Abfassung die Phrase, dass die erschienenen Stände das ganze Land vertreten, und zwar die *representantes*:

a) *totum corpus regni* (in No. 1, 2, 4 und 6)

b) *totius regni communitatem* (No. 3)

c) *totum regnum* (No. 5)

vor.

Der Ausdruck *corpus regni* kommt also manchmal vor, manchmal nicht. Wo er angebracht wurde, dort wollte man eben so wenig auf die Staatsauffassung des *corpus mysticum Christi* hinweisen, als man diese nicht verneinen wollte, wo dieser Ausdruck nicht verwendet wurde. Es wurden einfach nur synonyme Begriffe verwendet um zu bezeichnen, dass die Erschienenen *sich für die Vertretung des ganzen Landes berufen* erachteten. Dasselbe hat schon Emma Bartoniek festgestellt. Dass das Wort *corpus* in diesen Dekreten nur als leere Redeblume benützt wurde, zeigt am besten der Umstand, dass Gedeon Ladányi die ausserordentliche Wichtigkeit des Dekrets vom Jahr 1439 hinsichtlich der verträglichen Auffassung des Staates betonend, die vollständige Übersetzung der fraglichen Präambel in seinem Lehr-

buch mitteilte und den Satz *totum corpus regni representantes* folgend übersetzte : sie vertreten „das ganze Land“. ⁴⁷ Das Wort *corpus*, welches er als *façon de parler*, als leere Redeblume betrachtet hat, übersetzte er gar nicht, er hat es als in der Ganzheit der Bedeutung mitinbegriffen erachtet. (Er konnte auch nicht denken, dass einige Jahre später die Kirche die thomistisch-organische Betrachtungsweise wieder aufrichten wird.)

Diese Urkunden beweisen also bei näherer Betrachtung schon mit ihren Texten, dass ein Erklärungsversuch die sich nur auf die Wortauslegung beschränkt, nicht geeignet sein kann dem Worte *corpus* einen Selbstzweck besitzenden, allgemeines Rechtsprinzip ausdrückenden institutionellen Charakter zu verleihen. Wenn wir aber über die von Eckhart und Mályusz in dieser Frage vertretenen wissenschaftlichen Forschungsmethode hinaus gehen und nicht aus der blossen Wortauslegung Folgerungen zu ziehen versuchen, sondern weiter schreitend, *den ganzen Inhalt* der fraglichen Urkunden untersuchen, dann können wir feststellen, dass dieselbe Urkunden eine der organischen Staatsbetrachtung geradezu gegensätzliche Auffassung vertreten.

Alle angeführten Urkunden und Dekrete — besonders auch jene, wo das *totum corpus regni* vorkommt — betonen gerade, dass die Stände das *ganze Land* dem *König gegenüber* vertreten. Das *totum corpus regni* bedeutet ebenso, als die anderen zwei synonymen Ausdrücke in diesen Urkunden, den Landeskörper ohne den König, das Reich, welches bei Verhandlungen, die mit der gegenüberstehenden anderen Partei, dem König geführt werden, — von den Ständen vertreten wird. Das bedeutet eben das Gegengesetzte der *corpus mysticum Christi'schen* Staatslehre, laut welchem der *corpus mysticum politicum*, der Staatskörper den König als Haupt und die Untertanen (Stände) als Glieder in sich aufnimmt. Auf diese zu der Hajnik-Timon'schen Kronen-Lehre im Gegensatz stehenden Tendenz der ständischen Entwicklung wurde schon Anfang des Jahrhunderts (Artur Balogh 1904) hingewiesen. Neuerlich hat auf die gegensätzliche Bedeutung der eben untersuchten Urkunden und der den König und die Stände in eine Einheit zusammenfassende Lehre der Heiligen Krone auch Emma Bartoniek (1934. p. 17) aufmerksam gemacht. Es nützte nichts. Nach Eckhart und Mályusz : *corpus* in den Urkunden bedeutet organische Staatslehre in den Köpfen. Ich denke nicht, dass diese Auffassung, nach den bisher gesagten, aufrecht zu halten wäre.

Es bestünde noch die Frage, dass wenn auch in einzelnen Urkunden der Ausdruck *corpus regni* oder *membrum regni* nicht geeignet ist Folgerungen auf die Staatsauffassung zu ziehen, es könnte dazu geeignet sein, wenn irgendwelche Urkunde geradezu den Vergleich *des Hauptes und der Glieder* zu der Charakterisierung des Verhältnisses zwischen Staat, König und Untertanen benützt. Tatsächlich zählt Eckhart's Buch auch solche Urkunden und zwar insgesamt *sechs* aus dem XV. Jahrhundert auf. Sie sind die folgenden :

1. das Schriftstück der Republik Ragusa aus dem Jahre 1450,
2. das Schriftstück der Republik Ragusa aus dem Jahre 1451,
3. das Schriftstück der Republik Ragusa aus dem Jahre 1451,
4. der Brief, den Mátyás an die Stände Siebenbürgens richtete (1463),
5. der Brief Podjebrad's an Mátyás (1467),
6. der Brief eines Getreuens Podjebrad's an Mátyás (1469).⁴⁸

Von diesen beweisen die Schriftstücke aus Ragusa, — besonders die Instruktionen für den Gesandten No 2. und 3. — dass die von Venedig und den Türken bedrängte Republik als ein Glied des Reiches sich um die Gunst und Schutz

Hunyadis bewarb. Die Briefe von Mátyás und Podjebrad sind uns bekannt. Der No 6. ist dem No 5. ähnlich. Wenn so ein fachgelehrter Forscher, wie Ferenc Eckhart, nach der Untersuchung tausender Schriftstücke, nicht mehr als diese fand, dann können wir aus diesen Schriften jenes Negativum als bewiesen betrachten, dass in Ungarn im XV. Jahrhundert die organische Staatslehre überhaupt nicht verbreitet war. Es könnte höchstens in einem solchen Geiste, wie König Mátyás, oder in einem seiner Anhänger in der Hofkanzlei, der Wunsch, die Bestrebung nach dieser allerdings bekannten Theorie in Verbindung zu den Untertanen auftauchen, aber die geschichtlichen Ereignisse und die Kräfteverhältnisse machten weder die Geltung, noch die Verbreitung dieser Theorie möglich. Fünf Jahrhunderte mussten verlaufen bis auf Grund einiger zum Selbstzweck gemachten Phrasen in alten Dekreten die geistesgeschichtliche Richtung, die theokratisch-monarchische Staatsauffassung im XV. Jahrhundert — als ewig aufrechtzuhaltendes Ideal des „Regnum Marianum“ entdecken und aufbauen konnte.

So wurde es der geistesgeschichtlichen Richtung ermöglicht, jene theokratisch-organische Staatsidee des XIII. Jahrhunderts in modernisierter Form in das Tripartitum hinein zu lesen, welche schon zu Beginn des XIV. Jahrhunderts mit den päpstlichen Obrigkeitsbestrebungen zusammen in Europa überall zu Fall gekommen war, deren kirchliche Suprematie verkündende Lehren von Werbőczy direkt zurückgewiesen wurden und auf welche im ungarischen öffentlichen Leben, in der Publizistik und Rechtswissenschaft bis zum Auftreten der Vorläufer der geistesgeschichtlichen Richtung niemand gedacht hat. Die neue Staatsauffassung der Heiligen Krone fügte sich ein in die seit dem Ende der dreissiger Jahre auf anderen Gebieten der ungarischen Staatsphilosophie sich verbreitende kirchliche, neothomistische Richtung und besonders in die auf dem Gebiet der Rechtsgeschichte in denselben Jahren zielbewusst betriebene Versuche Werbőczy zu klerikalisieren.

Der autoritäre Charakter rassischen Ursprungs der geistesgeschichtlichen Kronen-Lehre erhielt zum erstenmal eine Publizität in dem Vortrag Ferenc Eckhart's auf dem Kongress der Historiker in Warschau im Jahre 1933, und zwar diesmal noch ohne mit der Idee der Heiligen Krone verbunden zu sein. Der Vortrag erschien später in einer französischen Broschüre: „Les constitutions Hongroise et Polonoise au moyen âge“. (Lwow, 1934). Nach dem Wesen dieser Studie wurde die ungarische Verfassung von der polnischen Verfassung in erster Linie in der Unbeschränktheit der königlichen Macht unterscheidet. Als Beweis zitiert diese Studie einige Bemerkungen von Bischof Otto von Freisingen in der Lebensbeschreibung des Kaisers Friedrich II. über seine Erfahrungen während des Durchmarsches der Kreuzfahrer durch Ungarn im Jahre 1147. Dazu wurde aus einem im Jahr 1929 erschienenen englischen Buch (Riezanovsky: Customary of the Mongol Tribes, Harbin, 1929) ein Abschnitt des Gesetzbuches des Dsinging Khan's über die Macht des Khan's hinzugefügt. Auf Grund dieser Daten stellte Eckhart in seiner Studie fest, dass die Macht des ungarischen Königs ursprünglich dem mongolischen Khane ähnlich, unbeschränkt war, und „diese Macht des Königs ist auch bis zum XIV. Jahrhundert unversehrt geblieben“ (p. 3.). Das wäre das besondere Charakteristikum der ungarischen Verfassung dem Polnischen gegenüber. Über diese Abhandlung schrieb György Bónis, dass der Verfasser, namentlich Ferenc Eckhart „sich bemühte die neue Auffassung unserer Rechtsgeschichte auch dem Auslande bekannt zu machen“. Diese Feststellung war wahrhaftig eine Wendung; eine Folgerung, die aus dem in unserem Lande seit nahezu anderthalb Jahrhunderten bekannten Werke Freisingen's noch von keinem Historiker oder Juristen gezogen wurde. Gy. Bónis hat sich dieser Feststellung sofort angeschlossen und zwar in der Besprechung des als

Quelle benützten englischen Werkes. Zu der Idee der Heiligen Krone fügte Eckhart die neue rechtsgeschichtliche Wendung so hinzu, dass er die frühere Geschichte der Idee der Heiligen Krone von Emma Bartoniek folgend ergänzte: „Die ungarische Verfassungsentwicklung . . . wird durch die grosse Kraft der königlichen Macht charakterisiert und das ist überwiegend auf den türkischen-rassischen Charakter der ungarischen Nation zurückzuführen“.⁴⁹ Und noch stärker hebte Ferenc Eckhart diese auf rassischem Charakter fussende, starke königliche Macht in einer ebenfalls für den Ausland bestimmten englischen Abhandlung im Jahre 1941 hervor.⁵⁰ Damit wurde die doppelte Begründung der neuen Kronen-Mystik der geistesgeschichtlichen Richtung vollzogen. Diese neue Mystik steht hinsichtlich der königlichen Macht auf zwei Füßen, u. zw. neben dem kirchlichen Ursprung und Inhalt, auf dem türkischen rassischen Charakter. Der Gedanke der Parallele zwischen Freisingen und Dsingis Khan, sowie die Behauptung der aus dem orientalischem-rassischen Charakter herrührenden starken Königsmacht erhielt eine Weiterentwicklung auch seitens der allgemeinen Geschichte. Auf der Grundlage der Freisingen'schen Erzählung erfolgte die erste Anwendung des nomadisierenden Despotismus auf die königliche Macht der Arpaden-Zeit eigentlich in Wien. Einer der österreichisch-zentralistisch eingestellten Timon-Kritiker zum Jahrhundertbeginn, *Harold Steinacker* war derjenige, der diesen Gedanken zuerst auslegte. Nach ihm entsprach die absolute, ja sogar despotische monarchische Macht der ursprünglichen politischer Disposition des Turaner nomaden Hirtentums am besten. Von Steinacker wurde diese These zum ersten Male mit Otto von Freisingen bewiesen und er hat auch die ungarische Wissenschaft aufgefordert, „die ungarische Rechtsgeschichte sollte die Legende vom Urkonstitutionalismus aufgeben . . . sie sollte einsehen, dass es nur seine unbeschränkte Machtfülle dem Königtum ermöglichte, das Volk zu bekehren“. Es konnte, nach ihm, nur am Anfang des XIII. Jahrhunderts infolge der wirtschaftlichen und ständischen Verhältnisse erfolgen, dass die „altergebrachte Machtfülle des Königtums verschwinden und einem beschränkten Königtum Platz machen musste“.⁵¹

Diese alte Auffassung Steinacker's wurde auf Grund der neuen Lehre Eckhart's und Bónis' bei uns in den dreissiger Jahren neugeboren und entfaltet. *József Deér* hatte in einer deutschsprachigen Abhandlung die Unbeschränktheit der Herrschaft in der nomaden Gesellschaft breit ausgelegt, wo das Schicksal des ganzen Landes vom Herrscher abhängt, und wenn er stirbt, gründet der neue „Führer“ eine neue Gesellschaft. Auch nach ihm ist der „unzweifelhafte Absolutismus“ des ungarischen Königtums im XI—XII. Jahrhundert hierauf zurückzuführen. Er bewies diese Behauptung ebenfalls mit der Parallele Otto von Freisingen — Dsingis Khan und als Quelle berief er sich an Ferenc Eckhart (*Geschichte Ungarns* 1933. p. 39)⁵² Eckhart dagegen gibt in seiner Geschichte der Heiligen Krone (p. 35. Fussn. 1.) dieses Werk *József Deér's* als Quelle an. Auch von *Péter Váczy* wurde diese Theorie und Parallele in seiner ebenfalls deutschsprachigen Studie (*Die erste Epoche des Ungarischen Königtums*, Bp. 1935) aufgegriffen. Im Jahre 1938 hat dann *József Deér* in seinem neuen Buch sogar in zwei Abschnitten die dem Wesen nach Steinacker-Eckhart'sche Theorie mit den der neuesten Zeit entsprechenden Stilblüten geschmückt, dargelegt. Der Kern dieser Theorie wäre nach *Deér*, dass „*der Gedanke des Autoritätsprinzips, der patrimonialen Regierung, der fürstlichen Erbfolge . . . ihre Erklärung in den von der heidnischen Vergangenheit geerbten uralten Blutsgebilden findet*“. Die Freisingen- und Dsingis Khan'schen Texte wurden diesmal bei *Deér* ohne Quellenangabe zitiert und die Theorie wurde auch sogleich folgenderweise aktualisiert:

„die uralte, mitgebrachte politische Ideologie des Ungartums war despotisch, ja sogar von diktatorischem Charakter . . . ungefähr so, wie diese Auffassung in bestimmten autoritären Staatseinrichtungen von heute widerspiegelt wird.“⁵³

Als Wechselwirkung der in die allgemeine Geschichtsschreibung so eingedrungenen „neuen Auffassung“ der Rechtsgeschichte hat sich György Bónis in seiner im Jahre 1939 veröffentlichten neuen Studie eben aus dem Gesichtspunkte der königlichen Macht nomadischen Ursprungs über diese letzten zwei Werke von Váczy und von Deér mit grosser Anerkennung und Einverständnis geäussert. Váczy's Verdienst wäre nach der Behauptung Bónis', die Hervorhebung des Gedankens, dass die „autokratische Form“ des nomadischen Reitervolkes der Ungarn im christlichen Königstum weiterlebte. Für denselben Gedanken lobte er „das schöne Werk“ (Heidnisches Ungartum, christliches Ungartum) József Deér's, ferner erwähnte er noch, dass diese „hervorragende Studien“ von Váczy und von Deér seine in der Zeitschrift „Századok“ veröffentlichte Freisingen-Dsingis Khan'sche Parallele verwerteten. Hier hat Bónis die Vaterschaft der zeitgemässen Verkopplung des deutschen Bischofs und des mongolischen Khans im XII. Jahrhundert für sich beansprucht.⁵⁴ Scheinbar hat dieses Werk József Deér's besonders tiefe Eindrücke bei György Bónis hinterlassen, denn nach Jahren noch, im Jahr 1944 hat er es als „das schönste historische Buch der letzten Jahre“ bezeichnet und zwar gerade darum, weil Deér es bewiesen hätte, dass die uralte ungarische Herrschaftsidee mit der starken Macht der Reiternomaden plus tiefes Christentum inhaltsgleich war.⁵⁵ In den letzten Tagen der Horthy-Epoche wurde dann von György Bónis auch die rechtsgeschichtliche, theoretische und kritische Zusammenfassung geschaffen. Er entsprach hiemit dem durch Steinacker noch im Jahre 1907 an die ungarischen Rechtshistoriker gerichteten Aufruf, die gründliche Liquidierung „der Legende von der uralten Verfassungsmässigkeit“ durchzuführen. Die von György Bónis im Jahre 1944 im Kolozsvár veröffentlichte Studie hat den weiterentwickelten Inhalt der im Jahre 1958 erwähnten „neuen Auffassung der ungarischen Rechtsgeschichte“ zusammengefasst, die ich nach Bónis in den folgenden skizziere:

Die uralte ungarische Herrschaftsidee war die sich bei den Reiternomaden entwickelte starke Herrschaft. Diese althergebrachte Herrschaftsidee wurde durch die Ausbildung des Ständewesens beeinträchtigt, deren erste Beweise sich im XIII. Jahrhundert zeigten. Am Ende des Mittelalters „wies die Lehre der Krone . . . den ruinierten Zustand der Erbschaft der Árpadenzeit, der starken königlichen Macht auf“. Später, während der langdauernden Herrschaft der Habsburger — obzwar fremde Herrscher regierten — wurde die Fülle der Königsmacht, „die Erbschaft der Árpadenzeit wiederhergestellt“. (Siehe: die Steinacker'sche „althergebrachte Machtfülle!“). Nach 1790 unter der Einwirkung der französischen Revolution „hat die sogenannte verfassungsmässige Epoche die wahrhaftige Beeinträchtigung der königlichen Macht mit sich gebracht.“ Demzufolge hinterliess das XIX. Jahrhundert auf die Horthy-Epoche „eine verstümmelte, von ihrem alterhergebrachten Inhalt entblösste königliche Macht . . . als Erbschaft“. Neuerlich kam zwar in den Gesetzen vom Jahre 1920 eine „starke demokratische Richtung“ zur Geltung, aber diese wurde von der Zunahme des persönlichen Ansehens von Horthy zurückgedrängt und so konnte darauf geschlossen werden, dass die Entwicklung „den einst so ruhmreichen Status des Staatsoberhauptes kräftigen wird.“

So dachte György Bónis im Sommer 1944 in Kolozsvár.⁵⁶ Nun lässt sich die Frage stellen, ob er diese „neue Auffassung der ungarischen Rechtsgeschichte“ vom Jahre 1944 unter dem feierlichen Anschein eines Nekrologs im Jahre 1958 wiederbeleben möchte?

So wurde die vom Steinacker im Namen des österreichischen Zentralismus im Jahre 1907 geforderte Revision des traditionellen Verfassungsbewusstseins der ungarischen Rechtsgeschichte und des öffentlichen Rechts durch die ideologischen Bedürfnisse des Horthy-Faschismus eigenartig durch die neue geistesgeschichtliche Theorie der Heiligen Krone und deren Weiterentwicklung durchgeführt. Ich muss jedoch feststellen, dass die Freisingen-Dsingis Khan'sche Anekdote von der starken königlichen Macht rassischer Herkunft, sowie die Steinacker-Eckhart-Bónis'sche Theorie schon in der Horthy-Epoche von Emma Bartoniek, sowie von József Holub widerlegt und zurückgewiesen wurde.⁵⁷

Zum Abschluss soll hier noch je ein Satz über die drei ungarische Staatslehren stehen :

Die Werbőczy'sche, nachträglich als Lehre der Heiligen Krone benannte Staatslehre ist eine kristallklare, mittelalterliche, ständischen Charakter aufweisende, machtübertragende und vertragliche Staatsauffassung, worin die Einschaltung der Heiligen Krone nur den Gedanken der adeligen Volkssuprematie und der Ausschliessung der päpstlich-kirchlichen Machtableitung kräftigt.

Die Lehre der Heiligen Krone des bürgerlichen Ungarns hat eine bourgeois-verfassungsmässige Theorie zustandegebracht, mit der bei Werbőczy unbekanntem, dem Tripartitum gegensätzlichen Fiktion über die Einheit des Königs und der Nation in der Heiligen Krone.

Die geistesgeschichtliche Theorie der Heiligen Krone des Horthy-Faschismus ist eine widerspruchsvolle, zugleich rassische und katholische Charakterzüge aufweisende, neothomistische autoritäre Staatstheorie. Mit der Vorstehenden stimmt sie darin überein, dass sie durch Anwendung mittelalterlicher Requisiten die „ewig ungarische“ nationale Verkleidung anlegt. Sie stimmen ferner auch in der Ansnüpfung des Chauvinismus mit dem Unterschied überein, dass die Vorige diesen Chauvinismus in den Dienst der Idee der selbstständigen ungarischen Staatlichkeit, die geistesgeschichtliche Lehre der Heiligen Krone jedoch in den Dienst des erhöhten Irredentismus gestellt hat.

FUSSNOTEN

- 1) Egyetemes Állam- és Jogtörténet (szerk. Sarlós Márton) — Allgemeine Staats- und Rechtsgeschichte (Red. von Sarlós, Márton). Ein Universitäts-Lehrheft, Schuljahr 1954/55. Halbjahr I. Budapest, 1954. Litogr. Manuskript p. 13.
- 2) Eckhart, Ferenc: A szentkorona-eszme története. — Die Geschichte der Idee der Heiligen Krone. Budapest, 1941. Im weiteren wird dieses Werk folgend zitiert: Eckhart, 1941.
- 3) Bónis, György: „In memoriam. Ferenc Eckhart“. Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germ. Abt. Bd. 75. Weimar 1958. p. 600 (Es steht eine ehrfurchtsvolle Stille den Erinnerungen über Verstorbenen zu. Der dem Andenken Ferenc Eckhart gebührenden Pietät wird jedoch nicht gut gedient durch den Verfasser des Nekrologs, wenn er, wie György Bónis, statt die ausgezeichnete wirtschaftsgeschichtliche und bauern-geschichtliche Tätigkeit des Verstorbenen seinen Verdiensten entsprechend zu würdigen — einige Verirrungen aus dem Lebenswerk des Verstorbenen heraushebt und diese durch provokative Lobpreisungen nachträglich zu rechtfertigen, ja sogar vielleicht wieder zu beleben (?) versucht — obzwar er selbst an der Weiterentwicklung solcher Verirrungen vor dem Jahre 1945 mit seiner eigenen Tätigkeit auch teilnahm.)
- 4) Eckhart, Ferenc: Les constitutions Hongroise et Polonaise au moyen âge. Lwov. 1934. (Ein auf dem internationalen Kongress der Historiker in Warschau in August des Jahres 1933 gehaltener Vortrag.)
- 5) Bónis, György a. a. O. p. 599.

- 6) Mályusz, Elemér: A magyar rendi állam Hunyadi korában. — Der Ungarische Ständestaat in der Zeit Hunyadi's. Budapest, 1958. pp. 16, 98—100.
- 7) Es war eine eindeutige Feststellung unserer alten Verfassungsgeschichte, dass durch dieses Gesetz unsere Verfassung ein neue Wendung erhielt: die Kodifizierung des vertragsmäßigen Zustandes zwischen König und Nation. Siehe Gedeon Ladányi: Die Verfassungsgeschichte des ungarischen Königreiches bis zum Frieden von Szatmar. Debrecen, 1872. Bd. I. pp. 260, 268; ferner Gejza Ferdinándy: Die Goldene Bulle, Budapest, 1899. p. 131.
- 8) Eckhart, Ferenc: A magyar alkotmányfejlődés. — Die ungarische Verfassungsentwicklung. Budapest. 1931. p. 15.
- 9) Hajnik, Imre: Magyarország az Árpád-királyoktól az ősiségnek megállapításáig és a hűbéri Európa. — Ungarn von der Zeit der Árpáden bis zur Festsetzung der Avitizität und das feudale Europa. Pest. 1867. pp. 104 und 100.
- 10) Hajnik, Imre: Egyetemes Európai Jogtörténet a középkor kezdetétől a francia forradalomig. — Allgemeine europäische Rechtsgeschichte von Beginn des Mittelalters bis zur französischen Revolution. Budapest, 1874. pp. 210—211.
- 11) Timon, Ákos: Magyar alkotmány és jogtörténet. — Ungarische Verfassungs- und Rechtsgeschichte. VI. Aufl. Budapest, 1919. pp. 519, 523, 524.
- 12) Die im Text enthaltene These von *De Lolme* habe ich aus einem Nachdruck der im J. 1821 erschienenen Ausgabe zitiert, das Band trägt den folgenden Titel: „H. Hallam: The constitutional history of England. — J. L. De Lolme: The constitution of England.“ Ed. Warne London and New York o. J. p. 168. — Es kann nicht uninteressant sein, dass *Graf István Széchenyi* im Jahre 1842 den grössten Teil des Werkes von De Lolme ins Deutsche übersetzte; die zitierte These lautet in seiner Übersetzung folgend: „Die constituenen Theile des Parlaments sind der König, das Haus der Lords und das Haus der Gemeinen.“ (Tagebücher des Gr. I. Sz. Band III. Budapest. 1932. p. 422.) Dieselbe Definition für den King in Parliament bei *A. V. Dicey*: Einführung in die englische Verfassung. Budapest, 1902. pp. 35, 326, 347.
- 13) Sarlós, Márton: A szellemtörténeti irány és a magyar jogtörténetírás. — Die geistesgeschichtliche Richtung und die ungarische Rechtsgeschichtsschreibung. „Jogtudományi Közlöny“ Jhg. 1956. p. 103.
- 14) Diese sind: Ferenc Eckhart: Die Geschichte der Idee der Heiligen Krone. Budapest 1941; ferner *The Holy Crown of Hungary*, by Francis Eckhart. Budapest 1941. Sonderabdruck aus „Hungarian Quarterly“ Jhg. 1940. No. XII.
- 15) Bartoniék, Emma: Corona und Regnum. Sonderabdruck aus „Századok“ Jhg. LXVIII. No. 7—8. Budapest, 1934. p. 18. (Abkürz.: Bartoniék 1934).
- 16) Bartoniék, Emma: A magyar királykoronázások története. — Die Geschichte der ungarischen Königskronungen. Budapest, ohne J. (1938) p. 67—68.
- 17) Concha: Politik. Budapest. 1895. Bd. I. p. 239.
- 18) Eckhart, 1941. p. 159—167.
- 19) Tezner, Fr.: Ausgleichsrecht und Ausgleichspolitik. Wien, 1907. p. 11., zitiert von Ákos Timon: Ungarische Verfassungs- und Rechtsgeschichte. VI. Aufl. Budapest, 1919. p. 520.
- 20) Mályusz, Elemér: Az Eckhart-vita. — Die Eckhart-Diskussion. „Századok“ Jhg. 1931. p. 416.
- 21) Nagy, Miklós: A szentkorona eszméje. — Die Idee der Heiligen Krone. In Szent István Festschrift. Budapest, 1938. p. 290.
- 22) Eckhart, 1941. pp. 160, 163, 167, 169.
- 23) Janet, Paul: A politikai tudomány története. — Die Geschichte der politischen Wissenschaft. Budapest, 1891. Bd. I. pp. 491, 492, 500, 501.
- 24) Troeltsch, Ernst: Die Soziallehren der christlichen Kirchen und Gruppen. Tübingen, 1923. pp. 340 und 341.
- 25) Janet, Paul a. a. O. pp. 504, 505; Troeltsch a. a. O. pp. 342, 320; ferner ebenso das von Eckhart bei seinen Erörterungen benützte Werk Otto Gierkes: Johannes Althusius und die Entwicklung der naturrechtlichen Staatstheorien. Breslau, 3. Auflage, 1913. pp. 61, 62.
- 26) Gierke a. a. O. pp. 64, 76—78.
- 27) ebenda pp. 137, 138.
- 28) ebenda p. 63 Fussnote 20.
- 29) Eckhart, 1941. p. 201.
- 30) Fraknói, Vilmos: Werbőczy István életrajza. — Die Biographie István Werbőczy's. Budapest, 1899, auf Seite 88: „Bei der geschichtlichen Beleuchtung der Herkunft

- des ungarischen Adels . . . schwebte vor seinen Augen nur das Ziel der Lehre über die Gleichheit des Adels eine feste Grundlage zu schaffen.“
- 31) Die Aufschrift des Titels stammt aus „Werbőczius Illustratus“ von Szegedi, Kolozsvár. Ausgabe 1752. Seite 57. Über deren Herkunft von Werbőczy und von der ersten Ausgabe: Dr. József Illés: Einführung in die Geschichte des ungarischen Rechts. Budapest, 1910. p. 141.
 - 32) Mályusz, Elemér: Az Eckhart-vita. — Die Eckhart-Diskussion. „Századok“. Jhg. 1931. p. 416.
 - 33) Eckhart, 1941. p. 204.
 - 34) Bartoniek, 1934, p. 20.
 - 35) Szekfű, Gyula: Magyar Történet. — Ungarische Geschichte, Budapest, 1935. Bd. II. p. 485.
 - 36) Horváth, Mihály: Magyarország Történelme. — Geschichte Ungarns. Pest, 1871. Bd. III. p. 126.
 - 37) Grosschmid, Béni: Werbőczy és az angol jog. — Werbőczy und das englische Recht. Budapest, 1928. pp. 300, 301, 198, 289.
 - 38) Eckhart, Ferenc: Magyar Alkotmány és Jegtörténet. — Ungarische Verfassungs- und Rechtsgeschichte. Budapest. 1946. p. 118.
 - 39) Jászi, Oszkár: A nemzeti államok kialakulása és a nemzetiségi kérdés. — Die Herausbildung der nationalen Staaten und die Nationalitätenfrage. Budapest, 1912. p. 246.
 - 40) Die Digesta-Texte zitiert von: Dr. Tamás Vécsey: Die Institutionen des römischen Rechts. Budapest, 1902. pp. 182, 183, 184, 192.
 - 41) Eckhart, 1941. p. 209.
 - 42) Kelemen: Institutiones Juris Privati Hungarici. Pest, 1814. Bd. II. p. 948, 975, 978, 991.
 - 43) Martin Schwartner: Statistik des Königreichs Ungarn. Pest, (1798) p. 305; Graf István Széchenyi: Stadium. Leipzig, 1833. p. 74.
 - 44) Hajnik a. a. Ö. pp. 209, 210.
 - 45) Márkus, Corpus Juris. p. 252.
 - 46) Die unter No. 2—6 angeführten Urkunden werden zitiert: Mályusz: Der Ungarische Ständestaat in der Zeit Hunyadi's. Budapest 1958. pp. 35, 96.: Bartoniek, 1934, p. 17. Eckhart, 1941. pp. 180, 181.
 - 47) Ladányi, Gedeon: A magyar királyság alkotmánytörténete. — Die Verfassungsgeschichte des Ungarischen Königreiches. Debrecen, 1872. Bd. I. p. 267.
 - 48) Eckhart, 1941. pp. 184, 186, 187, 189—191.
 - 49) Eckhart, 1941. p. 34.
 - 50) The Holy Crown of Hungary, by Francis Eckhart. Budapest, 1941 (Scnderabdruck aus „Hungarian Quarterly“ Jhg. 1941. No. XII. pp. 2—3.) Da: „The other factor which is responsible for the fact that the conception of the crown appears in far more varied form in the practice of the Hungarian Royal Chancery than in other European countries, is the different character of Hungary's political organism from the others. The evolution of the Hungarian constitution is characterised by the great strength of royal power and this can mainly be ascribed to the Hungarian nation's Turci racial character.“
 - 51) Steinacker, Harold: Über Stand und Aufgaben der ungarischen Verfassungsgeschichte. Wien. 1907. pp. 61, 62, 64.
 - 52) Deér, József: Heidnisches und Christliches in der altungarischen Monarchie, Budapest, 1934. pp. 98, 99, 106, 107.
 - 53) Deér, József: „Pogány magyarság, keresztény magyarság.“ — Heidnisches Ungartum, Christliches Ungartum. Budapest, 1938. pp. 123, 124, 126.
 - 54) Bónis, György: „Szent István törvényének önállósága.“ — Die Selbständigkeit des Gesetzes von Szent István. Budapest, 1938. pp. 9, 10.
 - 55) Bónis, György: „A történeti alkotmány.“ — Die geschichtliche Verfassung. Kolozsvár, „Hitel“ Jhg. 1944. pp. 334, 335.
 - 56) ebenda pp. 334—338.
 - 57) Bartoniek, Emma: A magyar királyválasztási jog a középkorban. — Das ungarische Recht der Königswahl im Mittelalter. „Századok“ Jhg. 1936. p. 368; József Holub: A magyar alkotmánytörténelem vázolata. — Grundriss der ungarischen Verfassungsgeschichte. Pécs, 1944. pp. 67 und 68.